



## Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen

## A. Allgemeine Informationen

### A.1 Adresse

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG  
Börsenstrasse 16  
8001 Zürich  
Schweiz  
Tel. +41 (0)44 265 44 44  
privatebanking@frankfurter-bankgesellschaft.com

### A.2 Banklizenz und zuständige Aufsichtsbehörde

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz

### A.3 Unabhängigkeit

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG (nachfolgend «Bank») erbringt ihre Dienstleistungen unabhängig und ist an keinen Vertriebspartner gebunden.

### A.4 Hinweis zur Einlagensicherung

Die Bank ist Mitglied von «esisuisse», welche Gelder von Kundinnen und Kunden bei Banken und Wertpapierhäusern in der Schweiz sichert (Einlagensicherung). Sollten die Kundeneinlagen infolge eines Konkurses nicht mehr verfügbar sein, erhält jede Kundin und jeder Kunde ihr bzw. sein Geld bis zu einem Maximum von CHF 100'000.00 (mehrere Konten werden zusammengezählt) vom Liquidator ausbezahlt. Dies gilt pro Kundin bzw. Kunde und Institut. Nähere Informationen sind unter [www.esisuisse.ch](http://www.esisuisse.ch) oder [www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#rechtlichehinweise](http://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#rechtlichehinweise) (siehe esisuisse Informationsblatt) zu finden.

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank.

### B.1 Legitimationsprüfung

Die Bank ist verpflichtet, die Legitimation der Kundin bzw. des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Wird diese Pflicht durch die Bank, ihre Mitarbeitenden oder Hilfspersonen verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden,

Die Kundin bzw. der Kunde hat Bankunterlagen und insbesondere Legitimationsmittel sorgfältig zu verwalten, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen. Die Kundin bzw. der Kunde trägt den infolge von Missbrauch der Legitimationsmittel entstandenen Schaden, sofern sie/ er nicht alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen getroffen hat.

Nach dem Tod der Kundin bzw. des Kunden kann die Bank Legitimationsdokumente (z.B. Erbschein, Sterbeurkunde, Willensvollstreckerzeugnis) verlangen, um festzustellen, wer verfügungs- und auskunftsberechtigt ist. Von fremdsprachigen Dokumenten sind auf Verlangen der Bank amtliche Übersetzungen in Deutsch oder Englisch vorzulegen. Die Kosten für die Beibringung von Legitimationsdokumenten und Übersetzungen trägt die berechnigte Person.

### B.2 Zinsen, Preise und Steuern

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Preise (z.B. Gebühren, Kommissionen, Spesen) und Steuern werden der Kundin bzw. dem Kunden nach Wahl der Bank unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Die Zinsen und Preise richten sich nach den jeweils gültigen Listen. Eine aktuelle Version kann über den Kundenberater / die Kundenberaterin bezogen werden. **Die Bank behält sich vor, ihre Zinsen und Preise jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen bzw. neue Preise (einschliesslich Negativzinsen auf Guthaben) einzuführen.** Solche Änderungen werden der Kundin bzw. dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und tritt vorbehaltlich des Widerspruchs der Kundin bzw. des Kunden 30 Tage nach der Mitteilung bzw. in der Mitteilung angegebenen Frist in Kraft. Mit Bekanntgabe steht der Kundin bzw. dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

### B.3 Gemeinschaftskonto (Joint-Account)

Alle von der Bank zugunsten eines einzelnen oder aller Kontoinhabenden entgegengenommenen Gelder, Wertschriften oder anderen Vermögenswerte sowie alle damit verbundenen Einkünfte und Erträge werden dem Gemeinschaftskonto/-depot gutgeschrieben. Ist einer der Kundinnen bzw. Kunden zugleich Inhaberin bzw. Inhaber eines persönlichen Kontos, wird die Bank sämtliche für sie oder ihn entgegengenommenen Gelder, Wertschriften oder andere Vermögenswerte dem persönlichen Konto gutschreiben. Ist eine der mitinhabenden Personen an mehreren Gemeinschaftskonten bei der Bank beteiligt, ist die Bank berechtigt, bis zur Gutschrift der auf ihren Namen eingehenden Gelder, Wertschriften oder anderer Vermögenswerte den Erhalt genauer Instruktionen abzuwarten.

Im Falle des Todes oder bei Handlungsunfähigkeit einer mitinhabenden Person wird das Vertragsverhältnis mit der oder den anderen Kontoinhabenden Person/-en fortgesetzt, wobei diese ausschliesslich berechtigt ist/sind, alle mit dem Gemeinschaftskonto/-depot verbundenen oder daraus hervorgehenden Rechte auszuüben und über die eingebrachten Gelder, Wertschriften und anderen Vermögenswerte zu verfügen.

Wird eine Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der Bank aus der Geschäftsbeziehung solidarisch.

Die Erben oder die gesetzlich Vertretenden einer verstorbenen oder handlungsunfähigen kontoinhabenden Person haben die in diesen AGB festgelegten Rechte als kontoinhabende Person nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übrigen kontoinhabenden Personen.

Diese AGB regeln ausschliesslich die Rechtsbeziehungen zwischen den Kontoinhabenden und der Bank, haben jedoch keinen Einfluss auf die rechtlichen Beziehungen zwischen den kontoinhabenden Personen selbst oder zwischen den kontoinhabenden Personen und deren Rechtsnachfolgenden.

### B.4 Zahlungsgeschäft

Entsteht der Kundin bzw. dem Kunden wegen Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Zahlungsgeschäften, ein Zinsverlust, trägt diesen die Bank. Droht ein über den Zinsverlust hinausgehender Schaden, hat die Kundin bzw. der Kunde die Bank im Einzelfall vorgängig in durch Text nachweisbarer Form darauf hinzuweisen. Ohne diesen Hinweis trägt die Kundin bzw. der Kunde einen solchen Schaden selbst.

Erteilt die Kundin bzw. der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der Bank oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die Bank nach ihrem Ermessen und unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Verfügungen ganz oder teilweise ausgeführt werden.

### B.5 Kontoüberziehungen

Kontoüberziehungen sind nur statthaft, wenn der Kundin bzw. dem Kunden von der Bank schriftlich eine entsprechende Kreditlimite eingeräumt worden ist. Die Bank behält sich vor, Aufträge der Kundin bzw. des Kunden oder des Zeichnungsberechtigten nicht auszuführen, welche eine nicht vereinbarte Kontoüberziehung bewirken.

## **B.6 Pfandrecht und Verrechnungsrecht**

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung der Kundin bzw. des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen der Kundin bzw. des Kunden gegen sie ein Pfandrecht. Die Bank hat für ihre Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit der Kundin bzw. dem Kunden unabhängig von Fälligkeit und Währung ein Verrechnungsrecht an allen Forderungen der Kundin bzw. des Kunden gegenüber der Bank. Dies gilt auch für blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Bei Verzug der Kundin bzw. des Kunden ist die Bank berechtigt, diese Pfänder freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten.

## **B.7 Fremdwährungskonti**

Die den Guthaben der Kundin bzw. des Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Behördliche Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank im Land der Währung oder der Anlage finden auch auf die Guthaben der Kundin bzw. des Kunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung. Die Kundin bzw. der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Überweisungsaufträge in der betreffenden Währung verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank. Für Ein- und Auszahlungen von Barbeträgen in der Kontowährung kann die Bank eine Kommission erheben. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungen erfolgen in Schweizerfranken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag bei der Bank valutiert wird, es sei denn, die Kundin bzw. der Kunde hat gegenteilige Anweisungen gegeben oder besitzt ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn die Kundin bzw. der Kunde nur Konti in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

## **B.8 Wechsel, Checks und ähnliche Papiere**

Die Bank ist berechtigt, zum Inkasso, zur Gutschrift oder zum Diskont eingereichte Checks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden oder der Betrag nach Zahlung innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert wird. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben der Bank indessen die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlungen des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gegen jede auf dem Papier berechnete und verpflichtete Person.

## **B.9 Verfügungsberechtigung**

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ungeachtet anderslautender Veröffentlichungen und Eintragungen im Handelsregister, bis die schriftliche Mitteilung einer Änderung bei der Bank eingeht. Soweit nicht anders vereinbart, können Weisungen betreffend die Verfügungen über Bucheffekten nur in schriftlicher Form mit Unterschrift der Kundin bzw. des Kunden oder einer von ihr bzw. ihm wirksam bevollmächtigten Person erfolgen. Besteht mit der Kundin bzw. dem Kunden eine entsprechende Vereinbarung, kann die Bank auch elektronisch erfolgte Weisungen entgegennehmen und die Buchung vornehmen; für Übermittlungsfehler haftet die Kundin bzw. der Kunde. Eine bei der Bank eingegangene Weisung zur Verfügung über Bucheffekten ist unwiderruflich. Die Bank behält sich vor, Weisungen zu Verfügungen über Bucheffekten nur mit Zustimmung eines allfälligen Sicherungsnehmers auszuführen sowie, nach Erhalt der Bestätigung, dass ein Drittempfänger die vorrangigen Sicherungsrechte der Bank anerkennt.

## **B.10 Sprache, Kommunikationsmittel, Telefonaufzeichnung und Auftragserteilung**

Massgebliche Sprache für die Vorabinformationen, die Vertragsbedingungen und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Kundinnen und Kunden können mit der Bank persönlich, via Post, Telefon sowie über elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, Online-Applikationen) in deutscher oder englischer Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können persönlich oder per Post übermittelt werden. Eine Übermittlung von Kundenaufträgen per Telefon sowie über elektronische Kanäle bedarf einer separaten Vereinbarung. Die Bank ist trotz einer entsprechenden Vereinbarung berechtigt, Ausführungen von Weisungen, die sie per E-Mail oder Telefon von der Kundin bzw. dem Kunden empfangen hat, ganz oder teilweise zu verweigern, sofern die Identität der Kundin bzw. des Kunden nicht angemessen festgestellt werden kann.

Die Bank ist ermächtigt mit der Kundin bzw. dem Kunden oder der bevollmächtigten Person über die Kommunikationskanäle zu kommunizieren, die von dieser bzw. diesem gegenüber der Bank genutzt oder explizit angegeben werden.

**Die Bank kann Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle ohne vorgängige Information aufzeichnen und speichern und zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben (insb. bei Börsenaufträgen) und zu Beweis Zwecken verwenden.**

**Sofern die Kundin bzw. der Kunde keine Aufzeichnung wünscht, scheidet eine telefonische oder elektronische Kommunikation aus. Die Kundin bzw. der Kunde kann somit stattdessen persönlich oder schriftlich mit der Bank in Kontakt treten. Sollte eine bevollmächtigte Person tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für diese bevollmächtigte Person ebenfalls.**

Unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt oder Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung oder Viren. Entsprechende Risiken können sich auch bei der Nutzung von Geräten oder Software ergeben. Geräte und Software als Teil des genutzten Kommunikationsnetzwerkes entziehen sich teilweise der Kontrolle der Bank und können so zu einer Systemschwachstelle werden. Die Bank empfiehlt deshalb der Kundschaft von ihr eingesetzte Geräte und Software jederzeit und fachgerecht gegen elektronische Angriffe und Benutzung durch Unberechtigte zu schützen sowie sensitive oder zeitkritische Informationen, Instruktionen und buchungsrelevante Informationen der Bank nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle zuzustellen und ausgeführte Transaktionen unverzüglich zu überprüfen. Die Bank trägt Schäden aus der Verwendung der genannten Kommunikationskanäle nur bei einer Verletzung der Pflicht zur Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt durch die Bank, ihrer Mitarbeitenden oder Hilfspersonen. Insbesondere besteht keine Pflicht der Bank, von der Kundschaft oder einer bevollmächtigten Person an die Bank übermittelten Informationen und Instruktionen mit anderen Informationen und Instruktionen der Kundschaft abzugleichen. Geräte und Software der Kundin bzw. des Kunden liegen ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Bank.

#### **B.11 Mangelnde Handlungsfähigkeit**

Die Kundin bzw. der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsunfähigkeit ihrer bzw. seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt sie bzw. er dies, oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit bei der Kundin bzw. beim Kunden selbst vor, trägt sie bzw. er den Schaden, der aus der mangelnden Handlungsfähigkeit entsteht, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

#### **B.12 Mitteilungen der Bank**

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte von der Kundin bzw. vom Kunden bekanntgegebene Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt im Zweifel das Datum der Kopien oder Versandlisten, die sich im Besitz der Bank befinden. Hat die Kundin bzw. der Kunde mit der Bank einen elektronischen Kommunikationskanal vereinbart, gelten Mitteilungen als zugestellt, sobald sie auf diesem Kanal für die Kundin bzw. den Kunden erstmalig verfügbar sind. Banklagernde Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

#### **B.13 Mitteilungen über getätigte Geschäfte**

Die Bank übersendet über jede ausgeführte Börsentransaktion eine schriftliche Abrechnung in der von der Kundin bzw. vom Kunden gewählten Zustellungsart. Mindestens einmal jährlich übersendet die Bank der Kundin bzw. dem Kunden einen Auszug über deren bzw. dessen Wertpapierdepot/-s.

#### **B.14 Mitteilungspflicht der Kundin bzw. des Kunden**

Die Kundin bzw. der Kunde hat persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen (insbesondere Name oder Firma, Wohnsitz- oder Sitz-Adresse, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzanga-

ben, Nationalität/-en) und weitere von der Bank verlangte Informationen vollständig und korrekt zu erklären sowie nachzuweisen (z.B. Ausweiskopien, Wohnsitzbescheinigungen). Dies gilt für Informationen über die Kundin bzw. den Kunden selbst, die Bevollmächtigten, die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhabenden, Begünstigten und weitere an der Bankbeziehung beteiligten Personen. Bei Änderungen der Angaben ist die Bank unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls sind Nachweise und Erklärungen zu erneuern.

#### **B.15 Reklamationen der Kundin bzw. des Kunden**

Reklamationen der Kundin bzw. des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie gegen andere Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist anzubringen; unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Kundin bzw. dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei Verspätung der Reklamation trägt die Kundin bzw. der Kunde den hieraus entstehenden Schaden. Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungs- oder Depotauszüge als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung schliesst die Genehmigung aller im Auszug enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank mit ein. Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz.

Eingehende Reklamationen werden von der Bank zeitnah bearbeitet und beantwortet. Sollte die Antwort der Bank nicht zufriedenstellend ausfallen, hat die Kundschaft jederzeit die Möglichkeit, sich an den Schweizer Bankenombudsman in seiner Funktion als neutrale Informations- und Vermittlungsstelle zu wenden. Das Verfahren vor dem Ombudsmann ist kostengünstig oder kostenlos.

**Der Ombudsman ist unter folgender Adresse zu erreichen:** Swiss Banking Ombudsman, Bahnhofplatz 9, P.O. Box, 8021 Zürich, Schweiz, Telefon +41 (0)43 266 14 14, Fax +41 (0)43 266 14 15, [www.bankingombudsman.ch](http://www.bankingombudsman.ch).

#### **B.16 Keine Beratung ohne Vereinbarung**

Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank unter Vorbehalt anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung keine Beratung bezüglich Wertpapiertransaktionen erbringt, und ohne besonderen Auftrag keine Verwaltungshandlungen vornimmt, sofern die Regulierung die Bank nicht dazu verpflichtet. Die Kundin bzw. der Kunde ist mit den Gepflogenheiten und Usancen der von ihr bzw. ihm beratungsfrei getätigten Anlagen vertraut und – sofern sie bzw. er Börsengeschäfte tätigt – kennt insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Titel und Geschäftsarten.

#### **B.17 Retrozessionen (Zuwendungen)**

Die Bank nimmt von ihren Vertriebspartnern grundsätzlich keine einmaligen oder laufenden Retrozessionen an, weder in Form von Geldzahlungen (monetäre Retrozessionen) noch in Form von sonstigen geldwerten Vorteilen (nichtmonetäre Retrozessionen).

Sollten der Bank dennoch monetäre Retrozessionen zufließen, kehrt die Bank diese an die Kundin bzw. den Kunden aus. Die Auskehr erfolgt anlassbezogen und unterliegt den jeweils geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen, die auch von den persönlichen Verhältnissen der jeweiligen Kundin bzw. des Kunden abhängen.

Nichtmonetäre Retrozessionen nimmt die Bank nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen an, wenn sie geringfügig und geeignet sind, die Qualität der für die Kundin bzw. den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und dem bestmöglichen Interesse der Kundin bzw. des Kunden nicht abträglich sind. Zu den nichtmonetären Retrozessionen gehören:

- Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, die allgemein angelegt oder individuell auf die Situation einer bestimmten Kundin bzw. eines bestimmten Kunden abgestimmt sind;
- von einem Dritten erstellte schriftliche Materialien, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission des betreffenden Emittenten zu bewerben, oder bei dem der Dritte vom Emittenten

ten oder potenziellen Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu erstellen, sofern die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Emittenten in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;

- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

### **B.18 Research**

Die Bank erhält von ihren Vertriebspartnern unter Umständen Finanzanalysen (Research). Die Entgeltannahme erfolgt ausschliesslich über eine entsprechend angemessene Zahlung der Bank aus eigenen Mitteln.

### **B.19 Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe oder weiteren Kooperationspartnern und damit verbundene Vergütungszahlungen**

Die Bank haftet nicht für allfällige Vereinbarungen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und einem Dritten, z.B. einem Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe, einem externen Vermögensverwalter oder einem anderen Kooperationspartner, der die Kundin bzw. den Kunden der Bank empfohlen hat. Die Kundin bzw. der Kunde anerkennt, dass dieser Dritte kein Vertreter der Bank ist.

Basierend auf den erhaltenen Gebühren und Einkünften kann die Bank eine Rückvergütung an den betreffenden Dritten leisten sowie weitere geldwerte Leistungen erbringen (z.B. Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial, Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen). Einheiten der Sparkassen-Finanzgruppe, die Geschäftsbeziehungen für die Bank anbahnen, erhalten eine Rückvergütung in Höhe von bis zu 50% der aus dieser Anbahnung anfallenden Nettokommissionen. Externe Vermögensverwalter oder andere Kooperationspartner können für die Vermittlung von Geschäftsbeziehungen eine Rückvergütung erhalten, die sich anteilig an den vermittelten Vermögenswerten oder an den durch die vermittelten Geschäftsbeziehungen anfallenden Nettokommissionen berechnet. Die Bank ist berechtigt, auf der Grundlage solcher Berechnungen Rückvergütungen an Dritte auszurichten. Einzelheiten dazu erhält die Kundin bzw. der Kunde bei seiner Kundenberaterin bzw. Kundenberater.

### **B.20 Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen**

Die Kundin bzw. der Kunde ist für die Einhaltung der auf sie bzw. ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies umfasst auch die Einhaltung ihrer bzw. seiner steuerlichen Pflichten, was sie/ er auf Verlangen gegenüber der Bank dokumentiert.

Die Bank erbringt Dienstleistungen, wenn sie herbei die jeweils anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen Vorschriften sowie vertraglichen Bestimmungen und bankinternen Vorgaben einhalten kann (z.B. Sanktions- und Geldwäschereivorschriften). Fordert die Bank die Kundin bzw. den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat die Kundin bzw. der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben. Solange die Kundin bzw. der Kunde, die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat, ist die Bank berechtigt, den von der Kundin bzw. vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen. Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit der Kundin bzw. dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge in bar, über den Schalter oder durch physische Auslieferung von Wertschriften oder Edelmetallen nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheidung über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren. Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt die Kundin bzw. der Kunde, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der zuständigen Schweizer Behörden vorgegangen ist.

Aufsichtsrechtlich ist die Bank zudem verpflichtet, Daten im Rahmen des Konzernreportings an ihre Aktionärin, die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), zu liefern. Sämtliche Datenempfänger sind

verpflichtet, die Daten streng vertraulich zu behandeln. Die Kundin bzw. der Kunde ermächtigt die Bank zur Datenweitergabe und befreit sie insoweit vom Bankgeheimnis.

Die Bank kann der Kundschaft mittels Publikation im Internet unter [www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#compliance](http://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#compliance) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen. Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben ist die Bank zu einer anderweitigen Information an die Kundin bzw. den Kunden in diesen Fällen nicht verpflichtet. Die entsprechende Publikation kann auch auf anderen elektronischen Kanälen oder über andere geeignete Medien erfolgen.

### **B.21 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen**

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen, z.B. Zahlungsverkehr, Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen, Druck und Versand von Bankdokumenten, Entwicklung sowie Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien, ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften oder Dienstleister im In- und Ausland auslagern, im Weiteren kann die Bank auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Konzerngesellschaften oder Dienstleister auslagern.

### **B.22 Datenschutz, Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungsvorschriften**

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegen aufgrund von Datenschutz, Bankkundengeheimnis und anderen Vorschriften verschiedene Geheimhaltungspflichten. **Die Kundin bzw. der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Mitarbeitende und Beauftragten von diesen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis:**

- a) soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, namentlich:
- bei von der Kundin bzw. vom Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter im In- und Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden,
  - zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten der Kundin bzw. des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen die Kundin bzw. den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland,
  - beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen die Kundin bzw. den Kunden, bei Arresten oder auf hinterlegte Vermögenswerte gerichtete Klagen gegen die Kundin bzw. den Kunden bzw. die Bank, im In- und Ausland,
  - bei Vorwürfen der Kundin bzw. des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.
- b) bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für die Kundin bzw. den Kunden erbringt (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC Geschäfte, Postversand), insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Zoll, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden kann. Die Bank kann aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen an der Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen gehindert sein. Die Kundin bzw. der Kunde anerkennt, dass eine sich dadurch ergebende Haftung der Bank ausgeschlossen ist.
- c) zwecks Austauschs von Informationen zwischen der Bank und anderen Konzerngesellschaften innerhalb der Schweiz und Deutschland zur umfassenden Durchführung und Betreuung des kundenbezogenen Bankgeschäfts, zur Aufteilung von Einnahmen sowie zur Sicherstellung des Risikoma-



- nagements und zur Einhaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften oder aus Compliance-Gründen. Der Austausch umfasst insbesondere sämtliche Informationen betreffend die Kundin bzw. den Kunden, betreffend die Beziehung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank sowie betreffend wirtschaftlich berechnete, kontrollinhabende, begünstigte, bevollmächtigte, vertretende, bürgende und weitere an der Bankbeziehung beteiligte Personen.
- d) zu Sicherheitszwecken (z.B. Schutz der Kundin bzw. des Kunden und der Bank vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten), zu welchen die Bank die Kundin bzw. den Kunden betreffende biometrische Daten sowie Bewegungs- und Transaktionsdaten und entsprechende Profile der Kundin bzw. des Kunden erheben und bearbeiten kann. Soweit dies gemäss dem anwendbaren Recht erforderlich ist, wird die Bank die Kundin bzw. den Kunden zusätzlich informieren, um Einwilligung nachsuchen oder andere Massnahmen treffen. Vorbehältlich von Ziffer B.22 lit. c und Ziffer B.20 sowie gesetzlicher und regulatorischer Pflichten erfolgt keine Weitergabe an Dritte.
- e) zu werblichen Zwecken, bei denen die Bank zur Erbringung ihrer Dienstleistung Dritte beauftragen kann. Dies gilt nur, wenn die Kundin bzw. der Kunde seine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu werblichen Zwecken erteilt hat.

In jedem Fall gelten die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Bank.

Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte. **Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das schweizerische Datenschutzrecht und Bankkundengeheimnis in diesen Fällen keinen Schutz mehr gewährt, und entbindet die Bank insoweit von der Wahrung des Schweizer Datenschutzgesetz und Bankkundengeheimnis.**

Die Bank verpflichtet Konzerngesellschaften oder im Rahmen von Auslagerungen gemäss Ziffer B.21 auch Dienstleister zur Vertraulichkeit, wenn sie Zugang zu Kundendaten haben, die Rückschlüsse auf die Identität der Kundin bzw. des Kunden ermöglichen. In der Schweiz sind Kundendaten zudem durch das schweizerische Bankkundengeheimnis geschützt.

**Weitere Angaben zu den Grundsätzen über die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen sind im Internet auf [www.frankfurter-bankgesellschaft.com/datenschutz](http://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/datenschutz) publiziert und können dort oder bei der Bank bezogen werden.**

### **B.23 Besondere Bedingungen und Vereinbarungen**

Besondere Bedingungen der Bank für bestimmte Geschäftsarten, Dienstleistungen und Produkte gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelangen in diesem Fall ergänzend zur Anwendung. Vorbehalten bleiben ausserdem besondere Vereinbarungen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank.

### **B.24 Ausschluss der Steuerberatung**

Die Beratung oder Auskünfte der Bank beziehen sich nicht auf die steuerliche Situation der Kundin bzw. des Kunden generell oder auf die steuerlichen Folgen von Anlagen, Produkten und Dienstleistungen für die Kundin bzw. den Kunden. Eine entsprechende Haftung der Bank ist ausgeschlossen. Die Kundin bzw. der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Vorbehalten bleibt eine Steuerberatung für Kundschaft mit Domizil Schweiz, die gestützt auf einen schriftlichen Auftrag der Kundin bzw. des Kunden durch die Steuerspezialistinnen und -spezialisten der Bank erfolgen kann.

### **B.25 Umgang mit Interessenkonflikten und «Best Execution»**

Die Grundsätze der Bank zum Umgang mit Interessenkonflikten sowie eine Zusammenfassung der Vorkehrungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für Kundinnen und Kunden bei der Erbringung von Dienstleistungen («Best Execution Policy») sind im Internet auf [www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#compliance](http://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#compliance) (siehe Best-Execution-Policy und Conflict of Interest Policy) publiziert oder können bei der Bank bezogen werden.

## **B.26 Änderung der AGB**

Die Bank kann die AGB jederzeit ändern. Dabei gibt die Bank die Änderungen vorgängig in geeigneter Weise bekannt. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist ab Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt.

## **B.27 Auflösung von Geschäftsbeziehungen**

Pendente Aufträge erlöschen nicht bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs der Kundin bzw. des Kunden.

Die Kundin bzw. der Kunde und die Bank sind berechtigt, ihre Beziehungen jederzeit zu beenden. Vorbehalten ist die ordnungsgemässe Abwicklung der im Beendigungszeitpunkt bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen.

Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsbeziehungen jederzeit nach freiem Ermessen zu kündigen, insbesondere auch erteilte Kredite zu annullieren, und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehungen berechtigt, wenn die Kundin bzw. der Kunde mit einer Leistung im Verzug ist, sich ihre bzw. seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, oder eine Zwangsvollstreckung gegen sie bzw. ihn vorgenommen wird.

Die Bank behält sich das Recht vor, von der Kundin bzw. dem Kunden erteilte Vollmachten, Drittvollmachten sowie Einsichtsermächtigungen jederzeit nach freiem Ermessen zurückzuweisen, wenn Gründe gegen die Wirksamkeit der Vollmachten, Drittvollmachten oder Einsichtsermächtigungen sprechen oder die Bank eine Vollmacht an die Person aus anderen Gründen nicht akzeptiert.

Kontokündigungen von Seiten der Kundin bzw. des Kunden oder der Bank bedürfen der Schriftform mit Originalunterschrift(en). Die Bank hat das Recht, die Auszahlung grösserer Barbeträge abzulehnen und zu verlangen, dass Gelder auf ein anderes auf die Kundin bzw. den Kunden lautendes Bankkonto überwiesen werden.

Ziffer B.23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt vorbehalten.

## **B.28 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

## **B.29 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen der Kundin bzw. des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht.

Erfüllungsort, Betreibungsort für der Kundin bzw. des Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich 1. Die Bank kann der der Kundin bzw. des Kunden auch beim zuständigen Gericht ihres bzw. seines Wohnsitzes/Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Zuständigkeiten.

## **C. Vermögensverwaltung**

**Zusätzlich zu den unter Abschnitt B vereinbarten AGB der Bank, gilt der nachfolgende Abschnitt, sofern ein Vermögensverwaltungsvertrag mit der Bank abgeschlossen wird. Unberührt bleiben etwaige Individualabreden.**

### **C.1 Anlagerichtlinien und Anlagepolitik**

Die Bank ist, unter Berücksichtigung der gewählten Referenzwährung und der gewählten Anlagestrategie, auch im Hinblick auf die Auswahl eines Anlageobjektes sowie des Anlagezeitpunktes, frei, sämtli-

che in ihrer allgemeinen Anlagepolitik liegenden bankenmässigen Anlagen zu tätigen und bestehende Anlagen aufzulösen sowie zu ersetzen und dabei alle dazu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Die Bank übt Rechte (z.B. Entscheidungen bei Kapitalerhöhungen, Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Bezugsrechte, Options- und Wandlungsrechte, gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote) nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen, ohne Rücksprache mit der Kundin bzw. dem Kunden aus.

Sie kann ferner in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr der Kundin bzw. des Kunden, Treuhandanlagen tätigen, Fondsanteile erwerben und Wertpapierleihegeschäfte tätigen. Die Bank ist berechtigt, Devisenterminkontrakte abzuschliessen und derivative Instrumente zu verwenden. Alle diese Dispositionen der Bank im Namen der Kundin bzw. des Kunden erfolgen unter der Berücksichtigung der jeweils gültigen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung inklusive Kommentierung. Bei Investitionen in Kollektivanlagen akzeptiert die Kundin bzw. der Kunde, dass diese Fonds unter Umständen von Dritten gemanagt werden.

### **C.2 Sollsaldo, Lombardkredite**

Entstehende Sollsaldo sind unter Vorbehalt kurzfristiger Kontoüberziehungen von der Bank durch Verkäufe oder anderweitige Dispositionen zeitnah auszugleichen. Wurde der Kundin bzw. dem Kunden aufgrund eines separaten Kreditvertrages ein Lombardkredit eingeräumt, steht es im Ermessen der Bank, ob und inwieweit sie bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags von der Kreditlinie Gebrauch machen will. Bei Investitionen in Kollektivanlagen nimmt die Kundin bzw. der Kunde zur Kenntnis, dass diese unter Umständen ihrerseits Kredite aufnehmen.

### **C.3 Sorgfaltspflicht**

Die Bank übt die Verwaltung der Konti und Depots mit angemessener Sorgfalt aus. Sie sorgt für eine adäquate Risikoverteilung durch eine ausreichende Diversifikation der Anlagen. Abgesehen von diesen benannten Sorgfaltspflichten übernimmt die Bank keine weitergehende Verantwortung. Ein Anspruch auf Erzielung einer bestimmten Rendite oder auf die Berücksichtigung der steuerlichen Situation der Kundin bzw. des Kunden bei Anlageentscheidungen der Bank besteht nicht. Die Vermögensverwaltung umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Insbesondere steuerliche Auswirkungen hängen von der individuellen Situation der Kundin bzw. des Kunden ab. Die Bank empfiehlt bei Bedarf auf eigene Rechnung eine Rechtsberatung oder eine Steuerberatung zu konsultieren.

### **C.4 Auflösung von Investitionen nach Beendigung der Vermögensverwaltung**

Der Vermögensverwaltungsvertrag erlischt nicht mit dem Tod, Konkurs oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit der Kundin bzw. des Kunden. Sowohl die Kundin bzw. der Kunde als auch die Bank können den Vermögensverwaltungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein substanzieller Teil des Depots in Anlageinstrumente investiert sein kann, die nicht öffentlich vertrieben werden und nicht an einer Börse oder einem anderen öffentlichen Markt kotiert sind oder nur periodisch oder zu bestimmten Terminen gekündigt werden können. Dies kann unter Umständen zu einer verzögerten Liquidation der im Depot enthaltenen Anlageinstrumente und deshalb zu einer verzögerten Verfügbarkeit des Verkaufserlöses führen. Auch kann eine ausserordentliche Auflösung des Depots die Wertentwicklung negativ beeinflussen. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung.

Bestimmte Strategien der Vermögensverwaltung ermöglichen den Zugang zu speziellen Zinsanlagen, Kollektivanlagen und Zertifikaten (z.B. Titel für qualifizierte Anleger oder grosse Stückelungen bei Zinsanlagen). Es ist daher unabdingbar, dass die Kundin bzw. der Kunde vor einer Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats ohne gleichzeitigen Verkauf aller im Vermögensverwaltungsdepot der Kundin bzw. des Kunden enthaltenen Wertpapiere die einzelnen Positionen und möglichen Handlungsoptionen (Auslieferung, Halten bis Fälligkeit) mit der Kundenberaterin bzw. dem Kundenberater bespricht.

### C.5 Information bei Verlusten

Die Bank informiert die Kundin bzw. den Kunden unverzüglich, d. h. spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags, an dem ein Schwellenwert überschritten wird (10% negative Wertentwicklung), über eine erhebliche negative Wertentwicklung ihres bzw. seines Gesamtportfolios. Ein erheblicher Wertverlust liegt dann vor, wenn der im letzten Vermögensbericht ausgewiesene Gesamtwert des verwalteten Vermögens um 10%, fällt sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Der Gesamtwert des Portfolios bemisst sich einschliesslich Geldbeständen am Ende des letzten Quartals bzw. zum Zeitpunkt der letzten Verlustschwellenüberschreitung, sofern diese im laufenden Quartal erfolgte. Bis zum ersten Vermögensbericht gelten die Prozentsätze entsprechend in Bezug auf das zu verwaltende Anfangsvermögen.

### C.6 Vergleichsmassstab

Wird auf Wunsch der Kundin bzw. des Kunden ein Vergleichsmassstab vereinbart, dient dieser ausschliesslich Informationszwecken. Im Vermögensreport ist zusätzlich zu der Wertentwicklung des Portfolios die Wertentwicklung des entsprechenden Vergleichsmassstabs ausgewiesen.

### C.7 Diskretionäre Verwaltung

Die Bank ist im Rahmen des Verwaltungsauftrags ermächtigt, in jeder Weise über die Vermögenswerte zu verfügen, An- und Verkäufe von Finanzinstrumenten vorzunehmen, Finanzinstrumente zu konvertieren oder umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben, zu kaufen oder zu verkaufen, Devisen anzuschaffen oder zu veräussern. Die Vermögenswerte dürfen börslich und ausserbörslich veräussert werden.

## D. Anforderungen nach MiFID II

### D.1 Einleitung

Die Richtlinie der Europäischen Union (EU) über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive) von 2014 (MiFID II) setzt sich zum Ziel, durch eine Harmonisierung der Regulierung und eine erhöhte Transparenz den Anlegerschutz zu verbessern. Eine Ausweitung und Standardisierung der Informationspflichten für Banken soll dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Schweiz folgt mit dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) einer ähnlichen Regelung. Für Einzelheiten verweist die Bank auf den Internetauftritt der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch).

### D.2 Kundenschutz

Im Interesse eines grösstmöglichen Kundenschutzes stuft die Bank die Kundin bzw. den Kunden zunächst in die Kategorie «Privatkundin» bzw. «Privatkunde» ein, sofern nicht bereits eine andere Einstufung in der Vergangenheit erfolgt ist.

Die Einstufung als «Privatkundin» bzw. «Privatkunde» hat zur Folge, dass zu jeder Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung erstellt wird. Darin werden neben den Gründen für die Anlageempfehlung auch Angaben zu persönlichen und finanziellen Verhältnissen dokumentiert. Die Einstufung als «Privatkundin» bzw. «Privatkunde» hat ausserdem zur Folge, dass auch Depotbevollmächtigte im Beratungsgespräch eine Geeignetheitserklärung und damit Einblick in persönliche Kundendaten erhalten. Demgegenüber wird keine Geeignetheitserklärung erstellt, wenn die Einstufung als «Professionelle Kundin» bzw. «Professioneller Kunde» oder «Institutionelle Kundin» bzw. «Institutioneller Kunde» erfolgt ist.

Vor einer Anlageempfehlung nimmt die Bank unabhängig von der Kundenkategorie eine Geeignetheitsprüfung vor, um in bestem Interesse der Kundin bzw. des Kunden zu handeln und sicherzustellen, dass die Empfehlungen der Bank den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, sowie Kenntnissen und Erfahrungen der Kundin bzw. des Kunden entsprechen. Zu diesem Zweck benötigt die Bank vorab vollständige, korrekte und aktuelle Informationen über die Anlageziele, finanziellen Verhältnisse und Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin bzw. des Kunden.

### D.3 Bankübliche Dienstleistungen

Die Bank bietet alle banküblichen Dienstleistungen an, soweit die bankrechtlichen Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

#### D.3.1 Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung spricht die Bank der Kundin bzw. dem Kunden gegenüber eine Empfehlung im Hinblick auf bestimmte für die Kundin bzw. den Kunden geeignete Finanzinstrumente aus. Die Bank stützt diese Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände. Für diese Prüfung erfragt die Bank zum Beispiel die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse der Kundin bzw. des Kunden. Um eine qualitativ hochwertige Anlageberatung zu gewährleisten, die die Qualität der Dienstleistungen für die Kundschaft der Bank verbessert und die Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, bezieht die Bank eine breite Palette von Produkten verschiedener regelmässig nicht mit der Bank verbundener Emittenten in die Auswahl ein.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt die zuständige beratende Person der Kundin bzw. dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung. Prospekte, die nach dem (deutschen) Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformations- oder Basisinformationsblätter sind auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Die Bank weist darauf hin, dass bei der Anlageberatung wie auch bei beratungsfreier Orderausführung die Bank – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – die Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente nicht überwacht wird und die Geeignetheit der Finanzinstrumente nicht regelmässig beurteilt, es sei denn, es ist vertraglich anders vereinbart.

Die Anlageberatung wird nicht als Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung erbracht. Das bedeutet, dass die Bank kein gesondertes Entgelt für die Beratungsleistungen berechnet, ausser dies ist explizit mit der Kundin bzw. dem Kunden vereinbart.

#### D.3.2 Beratungsfreies Geschäft

Beim beratungsfreien Geschäft trifft die Kundin bzw. der Kunde die Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung der Bank. Im Falle einer Auftragserteilung zu einem bestimmten Finanzinstrument überprüft die Bank, ob die Kundin bzw. der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente angemessen beurteilen zu können (Angemessenheitsprüfung). Dazu holt die Bank vorab Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin bzw. des Kunden ein. Anders als bei der Anlageberatung werden die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse der Kundin bzw. des Kunden in diesem Fall nicht berücksichtigt. Gelangt die Bank bei dieser Angemessenheitsprüfung auf Basis der vorliegenden Informationen / Daten zu der Auffassung, dass das von der Kundin bzw. vom Kunden in Betracht gezogene Finanzinstrument im obigen Sinne nicht angemessen ist, wird die Kundin bzw. der Kunde hierüber informiert. Wünscht die Kundin bzw. der Kunde dennoch die Ausführung des Auftrags, führt die Bank diesen weisungsgemäss aus.

#### D.3.3 Vermögensverwaltung

Im Vorfeld der Vermögensverwaltung ermittelt die Bank in einem persönlichen Gespräch zunächst die individuellen Anlagewünsche der Kundschaft und stellt sicher, dass die empfohlene Anlagestrategie für die jeweilige Person geeignet ist. In der Folge entscheidet die Kundin bzw. der Kunde, ob sie oder er der Bank einen Auftrag zur Vermögensverwaltung erteilt. Mit Abschluss eines Auftrags zur Vermögensverwaltung bevollmächtigt die Kundin bzw. der Kunde die Bank, im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie Anlageentscheidungen für sie oder ihn zu treffen und umzusetzen. Selbstverständlich kann die Kundin bzw. der Kunde jederzeit Anpassungen an ihrer bzw. seiner individuellen Anlagestrategie vornehmen.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur Anlageberatung in Finanzinstrumenten ist, dass die Kundin bzw. der Kunde nach einer Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung die Anlageentscheidung trifft.

dung selbst trifft, während diese Entscheidung im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die Bank getroffen wird.

Einen Vermögensauszug erhält die Kundin bzw. der Kunde aus regulatorischen Gründen mindestens quartalsweise.

#### **D.4 Meldung von personenbezogenen Daten an Aufsichtsbehörden**

Die Bank ist sowohl unter Schweizer als auch unter EU-Recht verpflichtet, detaillierte Informationen zu den Transaktionen bei Wertpapier- und Derivategeschäften der Kundschaft an nationale und europäische Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Diese Meldepflichten können auch personenbezogene Daten umfassen wie den Namen und das Geburtsdatum der Kundin bzw. des Kunden. Je nach Staatsbürgerschaft der Kundin bzw. des Kunden sind möglicherweise weitere Informationen wie z.B. die Sozialversicherungsnummer oder die Personalausweisnummer meldepflichtig.

#### **D.5 Zielmarkt**

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung oder Ordererteilung informiert die Kundenberaterin bzw. der Kundenberater auf Wunsch gern über den Zielmarkt des empfohlenen oder von der Kundin bzw. vom Kunden gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Orders prüft die Bank den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien «Kundenkategorie» sowie «Kenntnisse und Erfahrungen».

#### **D.6 Zusammenlegung von Aufträgen**

Die Bank ist im Kundeninteresse befugt, Kauf- und Verkauforders mehrerer Kundinnen und Kunden gebündelt an den Markt zu geben (Blockorders). Die Bank nimmt die Zusammenlegung nur dann vor, wenn es unwahrscheinlich ist, dass für die Kundin bzw. den Kunden aus der Zusammenlegung Nachteile entstehen können.

Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag unter Umständen nachteilig sein kann. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird bei einer Blockorder ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

#### **D.7 Kostentransparenz**

Unabhängig von der Kundengruppe (siehe Ziffer D.2) ist die Bank verpflichtet, der Kundin bzw. dem Kunden mit Domizil in der EU/EWR vor Ausführung einer Order über die anfallenden Kosten (als Prozentangabe und in Euro/Schweizer Franken) auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. Kunden mit anderem Domizil erhalten die Kosteninformation auf Kundenwunsch. Sind im Zeitpunkt der Ordererteilung noch nicht alle Kosten bekannt (z.B. aufgrund spezieller Gebühren oder Steuern an einem bestimmten Börsenplatz oder aufgrund von Wechselkursen bei Ordererteilung in einer Fremdwährung), bemüht sich die Bank um eine möglichst genaue Kostenschätzung. Aufgrund regulatorischer Vorgaben ist ein Verzicht der Kundin bzw. des Kunden mit Domizil in der EU/EWR auf die Angabe der anfallenden Kosten nicht möglich. Sollten eine Pauschalspesenvereinbarung mit der Bank vereinbart sein, teilt die Bank vor Ordererteilung nur die Angaben oder Schätzung der unter Umständen zusätzlich anfallenden Kosten mit. Der genaue Kostenausweis befindet sich jeweils auf dem Avis zur Orderausführung.

Nachfolgend einige Musterbeispiele für die Kostentransparenz. Diese zeigen jeweils den Fall der Einzelabrechnung auf:

## D.7.1 Beispiel für den Kauf einer Anleihe

**Vorab Kostenschätzung** Zürich, 13. Oktober 2022 11:30:10 Uhr  
 Depot: 5.123.456.400  
 Auftrag: 10012345678901

**I) Auftragsdaten**  
 Haltedauer (in Jahren): 2  
 ISIN: DE0001134922 6 1/4% Bundesrepublik Deutschland 1994-4.1.24  
 Art des Geschäfts: Kommissionsgeschäft Kauf  
 Anzahl/Nominal: 100'000  
 Kurs Vortag/Schlusskurs: 105.47%  
 Kurswert: EUR 110'362.26

### II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Marge)

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG vereinnahmt keine monetären Zuwendungen Dritter.

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten	882.90 EUR	0.80 %
	Dienstleistungskosten Dritter <sup>1</sup>	94.20 EUR	0.09 %
	Steuern und Abgaben <sup>2</sup>	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten <sup>3</sup>	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten <sup>4</sup>	0.00 EUR	0.00 %
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten	386.26 EUR	0.35 %
	Dienstleistungskosten Dritter	0.00 EUR	0.00 %
	Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten	0.00 EUR	0.00 %
	Dienstleistungskosten Dritter	0.00 EUR	0.00 %
	Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %

### III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 2 Jahren

Dienstleistungskosten	1'356.38 EUR	1.23 %
davon Zuwendungen	0.00 EUR	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	94.20 EUR	0.09 %
Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1'450.58EUR</b>	<b>1.32 %</b>

#### Hinweise:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

<sup>1</sup> Externe Transaktionskosten wie bspw. fremde Maklercourtage, Xetra Entgelt sowie Börsengebühren

<sup>2</sup> Steuern und Abgaben beziehen sich auf Transaktions- und Stempelsteuern und andere transaktionsbasierte Abgaben.

<sup>3</sup> Bei den ausgewiesenen Produktkosten handelt es sich um die produktimmanenten Kosten der in der Vermögensverwaltung eingesetzten Produkte (bspw. Investmentfonds/ETFs, Zertifikate).

<sup>4</sup> Indirekte Kosten, welche aus Währungstransaktionen resultieren.

#### IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer wie folgt:

		Jahr 1	Jahr 2
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.80 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.35 %	0.08 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
davon Zuwendungen	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	Einstiegskosten (einmalig)	0.09 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
Steuern und Abgaben	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
Produktkosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
Fremdwährungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.24 %</b>	<b>0.08 %</b>

#### Hinweise/Erläuterungen:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

Sämtliche Pauschalgebühren und -provisionen bei der Pauschalabrechnung sowie die Servicepauschale bei der Einzelabrechnung werden auf den gesamten Anlagebestand berechnet und fallen grundsätzlich unabhängig von der Art der gehaltenen Anlage oder Liquidität an. Diese sind in der obigen Darstellung enthalten. Die Transaktions- und laufenden Gebühren können von der Höhe des Betrages abhängen. Bei niedrigeren Transaktionsbeträgen können Minimumgebühren anfallen.

Sofern die Abrechnung nicht in Ihrer Referenzwährung erfolgt, werden die Kosten in Ihre Referenzwährung umgerechnet. Der hierzu verwendete Wechselkurs wird auf Seite 1 dargestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser vom Tagesschlusskurs und somit auch von dem zur Bewertung Ihres Portfolios verwendeten Kurs abweichen kann.

Die Aufstellung unter Punkt III. zeigt, welche Kosten und Gebühren über die gesamte Haltedauer voraussichtlich anfallen werden. Zur Berechnung wird die genaue Haltedauer zugrunde gelegt. Die Darstellung erfolgt jeweils im begonnenen Jahresintervall. Beispiel: Bei einer Haltedauer von sieben Monaten erfolgt die Kostenberechnung basierend auf diesen sieben Monaten, die Kosten werden unter «Jahr 1» ausgewiesen.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt fünf Jahre gehalten wird, sofern die Produktlaufzeit nicht kürzer ist. Bei Fälligkeit entfallen die Ausstiegskosten. Die tatsächlichen Kosten können z.B. in Abhängigkeit von der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die Aufstellung unter Punkt IV. zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Rechnung gestellt werden. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts, im letzten Jahr, sofern es sich nicht um die Endfälligkeit handelt, vor allem die Ausstiegskosten, d.h. die Kosten für die Veräusserung des Produkts. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.



## D.7.2 Beispiel für den Kauf einer Aktie

**Vorab Kostenschätzung** Zürich, 14. Oktober 2022 11:30:10 Uhr  
 Depot: 5.123.456.400  
 Auftrag: 10012345678901

**I) Auftragsdaten** Haltedauer (in Jahren): 5  
 ISIN: CH0001319265 Schweizerische Nationalbank Namen-Akt  
 Art des Geschäfts: Kommissionsgeschäft Kauf  
 Anzahl/Nominal: 10  
 Kurs Vortag/Schlusskurs: 4'400.00 CHF  
 Kurswert: CHF 44'000.00

## II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Marge)

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG vereinnahmt keine monetären Zuwendungen Dritter.

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten	546.74 EUR	1.20 %
	Dienstleistungskosten Dritter <sup>1</sup>	58.97 EUR	0.13 %
	Steuern und Abgaben <sup>2</sup>	34.17 EUR	0.07 %
	Produktkosten <sup>3</sup>	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten <sup>4</sup>	448.31 EUR	0.98 %
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten	159.46 EUR	0.35 %
	Dienstleistungskosten Dritter	0.00 EUR	0.00 %
	Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten	546.74 EUR	1.20 %
	Dienstleistungskosten Dritter	59.32 EUR	0.13 %
	Steuern und Abgaben	34.17 EUR	0.07 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	448.31 EUR	0.98 %

## III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	1'890.78 EUR	4.15 %
davon Zuwendungen	0.00 EUR	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	118.29 EUR	0.26 %
Steuern und Abgaben	68.34 EUR	0.15 %
Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
Fremdwährungskosten	896.63 EUR	1.97 %
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2'974.04 EUR</b>	<b>6.53 %</b>

Wechselkurs:  
 EUR / CHF 0.965722

### Hinweise:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

<sup>1</sup> Externe Transaktionskosten wie bspw. fremde Maklercourtage, Xetra Entgelt sowie Börsengebühren

<sup>2</sup> Steuern und Abgaben beziehen sich auf Transaktions- und Stempelsteuern und andere transaktionsbasierte Abgaben.

<sup>3</sup> Bei den ausgewiesenen Produktkosten handelt es sich um die produktimmanenten Kosten der in der Vermögensverwaltung eingesetzten Produkte (bspw. Investmentfonds/ETFs, Zertifikate).

<sup>4</sup> Indirekte Kosten, welche aus Währungstransaktionen resultieren.

#### IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer wie folgt:

		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	1.20 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.35 %	0.35 %	0.35 %	0.35 %	0.35 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	1.20 %
davon Zuwendungen	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	Einstiegskosten (einmalig)	0.13 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.13 %
Steuern und Abgaben	Einstiegskosten (einmalig)	0.07 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.07 %
Produktkosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Fremdwährungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.98 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.98 %
<b>Gesamtkosten</b>		<b>2.74 %</b>	<b>0.35 %</b>	<b>0.35 %</b>	<b>0.35 %</b>	<b>2.74 %</b>

#### Hinweise/Erläuterungen:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

Sämtliche Pauschalgebühren und -provisionen bei der Pauschalabrechnung sowie die Servicepauschale bei der Einzelabrechnung werden auf den gesamten Anlagebestand berechnet und fallen grundsätzlich unabhängig von der Art der gehaltenen Anlage oder Liquidität an. Diese sind in der obigen Darstellung enthalten. Die Transaktions- und laufenden Gebühren können von der Höhe des Betrages abhängen. Bei niedrigeren Transaktionsbeträgen können Minimumgebühren anfallen.

Sofern die Abrechnung nicht in Ihrer Referenzwährung erfolgt, werden die Kosten in Ihre Referenzwährung umgerechnet. Der hierzu verwendete Wechselkurs wird auf Seite 1 dargestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser vom Tagesschlusskurs und somit auch von dem zur Bewertung Ihres Portfolios verwendeten Kurs abweichen kann.

Die Aufstellung unter Punkt III. zeigt, welche Kosten und Gebühren über die gesamte Haltedauer voraussichtlich anfallen werden. Zur Berechnung wird die genaue Haltedauer zugrunde gelegt. Die Darstellung erfolgt jeweils im begonnenen Jahresintervall. Beispiel: Bei einer Haltedauer von sieben Monaten erfolgt die Kostenberechnung basierend auf diesen sieben Monaten, die Kosten werden unter «Jahr 1» ausgewiesen.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt fünf Jahre gehalten wird, sofern die Produktlaufzeit nicht kürzer ist. Bei Fälligkeit entfallen die Ausstiegskosten. Die tatsächlichen Kosten können z.B. in Abhängigkeit von der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die Aufstellung unter Punkt IV. zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Rechnung gestellt werden. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts, im letzten Jahr, sofern es sich nicht um die Endfälligkeit handelt, vor allem die Ausstiegskosten, d.h. die Kosten für die Veräusserung des Produkts. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### D.7.3 Beispiel für den Kauf eines Fonds

**Vorab Kostenschätzung** Zürich, 1. September 2022 11:30:10 Uhr  
 Depot: 5.123.456.400  
 Auftrag: 10012345678901

**I) Auftragsdaten** Haltedauer (in Jahren): 5  
 ISIN: DE000ETFL060 Deka DAX (R) (ausschüttend) UCITS ETF Anteile  
 Art des Geschäfts: Kommissionsgeschäft Kauf  
 Anzahl/Nominal: 2'000  
 Kurs Vortag/Schlusskurs: 49.85 EUR  
 Kurswert: EUR 99'700.00

### II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Marge)

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG vereinnahmt keine monetären Zuwendungen Dritter.

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten	997.00 EUR	1.00 %
	Dienstleistungskosten Dritter <sup>1</sup>	179.65 EUR	0.18 %
	Steuern und Abgaben <sup>2</sup>	149.55 EUR	0.15 %
	Produktkosten <sup>3</sup>	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten <sup>4</sup>	0.00 EUR	0.00 %
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten	348.95 EUR	0.35 %
	Dienstleistungskosten Dritter	0.00 EUR	0.00 %
	Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten	152.36 EUR	0.15 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten	997.00 EUR	1.00 %
	Dienstleistungskosten Dritter	89.34 EUR	0.09 %
	Steuern und Abgaben	149.55 EUR	0.15 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %

### III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	3'738.75 EUR	3.75 %
davon Zuwendungen	0.00 EUR	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	268.99 EUR	0.27 %
Steuern und Abgaben	299.10 EUR	0.30 %
Produktkosten	761.80 EUR	0.76 %
Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5'068.64 EUR</b>	<b>5.08 %</b>

#### Hinweise:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

<sup>1</sup> Externe Transaktionskosten wie bspw. fremde Maklercourtage, Xetra Entgelt sowie Börsengebühren

<sup>2</sup> Steuern und Abgaben beziehen sich auf Transaktions- und Stempelsteuern und andere transaktionsbasierte Abgaben.

<sup>3</sup> Bei den ausgewiesenen Produktkosten handelt es sich um die produktimmanenten Kosten der in der Vermögensverwaltung eingesetzten Produkte (bspw. Investmentfonds/ETFs, Zertifikate).

<sup>4</sup> Indirekte Kosten, welche aus Währungs-transaktionen resultieren.

#### IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer wie folgt:

		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	1.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.35 %	0.35 %	0.35 %	0.35 %	0.35 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	1.00 %
davon Zuwendungen	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	Einstiegskosten (einmalig)	0.18 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.09 %
Steuern und Abgaben	Einstiegskosten (einmalig)	0.15 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.15 %
Produktkosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.15 %	0.15 %	0.15 %	0.15 %	0.15 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Fremdwährungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.83 %</b>	<b>0.50 %</b>	<b>0.50 %</b>	<b>0.50 %</b>	<b>1.74 %</b>

#### Hinweise/Erläuterungen:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

Sämtliche Pauschalgebühren und -provisionen bei der Pauschalabrechnung sowie die Servicepauschale bei der Einzelabrechnung werden auf den gesamten Anlagebestand berechnet und fallen grundsätzlich unabhängig von der Art der gehaltenen Anlage oder Liquidität an. Diese sind in der obigen Darstellung enthalten. Die Transaktions- und laufenden Gebühren können von der Höhe des Betrages abhängen. Bei niedrigeren Transaktionsbeträgen können Minimumgebühren anfallen.

Sofern die Abrechnung nicht in Ihrer Referenzwährung erfolgt, werden die Kosten in Ihre Referenzwährung umgerechnet. Der hierzu verwendete Wechselkurs wird auf Seite 1 dargestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser vom Tagesschlusskurs und somit auch von dem zur Bewertung Ihres Portfolios verwendeten Kurs abweichen kann.

Die Aufstellung unter Punkt III. zeigt, welche Kosten und Gebühren über die gesamte Haltedauer voraussichtlich anfallen werden. Zur Berechnung wird die genaue Haltedauer zugrunde gelegt. Die Darstellung erfolgt jeweils im begonnenen Jahresintervall. Beispiel: Bei einer Haltedauer von sieben Monaten erfolgt die Kostenberechnung basierend auf diesen sieben Monaten, die Kosten werden unter «Jahr 1» ausgewiesen.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt fünf Jahre gehalten wird, sofern die Produktlaufzeit nicht kürzer ist. Bei Fälligkeit entfallen die Ausstiegskosten. Die tatsächlichen Kosten können z.B. in Abhängigkeit von der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die Aufstellung unter Punkt IV. zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Rechnung gestellt werden. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts, im letzten Jahr, sofern es sich nicht um die Endfälligkeit handelt, vor allem die Ausstiegskosten, d.h. die Kosten für die Veräusserung des Produkts. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

#### D.7.4 Beispiel für den Kauf eines strukturierten Produkts

<b>Vorab Kostenschätzung</b>	Zürich, 1. Februar 2022	11:30:10	Uhr
	Depot: 5.123.456.400		
	Auftrag: 10012345678901		
<b>I) Auftragsdaten</b>	Haltedauer (in Jahren):	1	
	ISIN: CH1156450814	11.62% BRC VONTOBEL 2022-07.10.2022 (Exp.30.09.2022) on BMW/DAI/PAH3	
	Art des Geschäfts:	Kommissionsgeschäft	Kauf
	Anzahl /Nominal:	15'000	
	Kurs Vortag/Schlusskurs:	98.20%	
	Kurswert:	EUR 14'730.00	

#### II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Marge)

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG vereinnahmt keine monetären Zuwendungen Dritter.

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten	176.76 EUR	1.20 %
	Dienstleistungskosten Dritter <sup>1</sup>	27.10 EUR	0.18 %
	Steuern und Abgaben <sup>2</sup>	25.06 EUR	0.17 %
	Produktkosten <sup>3</sup>	229.05 EUR	1.56 %
	Fremdwährungskosten <sup>4</sup>	0.00 EUR	0.00 %
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten	51.55 EUR	0.35 %
	Dienstleistungskosten Dritter	0.00 EUR	0.00 %
	Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten	176.76 EUR	1.20 %
	Dienstleistungskosten Dritter	27.10 EUR	0.18 %
	Steuern und Abgaben	25.06 EUR	0.17 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %

#### III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 1 Jahr

Dienstleistungskosten	210.80 EUR	1.43 %
davon Zuwendungen	0.00 EUR	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	27.10 EUR	0.18 %
Steuern und Abgaben	25.06 EUR	0.17 %
Produktkosten	229.05 EUR	1.55 %
Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
<b>Gesamtkosten</b>	<b>492.01 EUR</b>	<b>3.33 %</b>

#### Hinweise:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

<sup>1</sup> Externe Transaktionskosten wie bspw. fremde Maklercourtage, Xetra Entgelt sowie Börsengebühren

<sup>2</sup> Steuern und Abgaben beziehen sich auf Transaktions- und Stempelsteuern und andere transaktionsbasierte Abgaben.

<sup>3</sup> Bei den ausgewiesenen Produktkosten handelt es sich um die produktimmanenten Kosten der in der Vermögensverwaltung eingesetzten Produkte (bspw. Investmentfonds/ETFs, Zertifikate).

<sup>4</sup> Indirekte Kosten, welche aus Währungstransaktionen resultieren.

#### IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer wie folgt:

		Jahr 1
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	1.20 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.23 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
davon Zuwendungen	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	Einstiegskosten (einmalig)	0.18 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
Steuern und Abgaben	Einstiegskosten (einmalig)	0.17 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
Produktkosten	Einstiegskosten (einmalig)	1.55 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
Fremdwährungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
<b>Gesamtkosten</b>		<b>3.33 %</b>

#### Hinweise/Erläuterungen:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

Sämtliche Pauschalgebühren und -provisionen bei der Pauschalabrechnung sowie die Servicepauschale bei der Einzelabrechnung werden auf den gesamten Anlagebestand berechnet und fallen grundsätzlich unabhängig von der Art der gehaltenen Anlage oder Liquidität an. Diese sind in der obigen Darstellung enthalten. Die Transaktions- und laufenden Gebühren können von der Höhe des Betrages abhängen. Bei niedrigeren Transaktionsbeträgen können Minimumgebühren anfallen.

Sofern die Abrechnung nicht in Ihrer Referenzwährung erfolgt, werden die Kosten in Ihre Referenzwährung umgerechnet. Der hierzu verwendete Wechselkurs wird auf Seite 1 dargestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser vom Tagesschlusskurs und somit auch von dem zur Bewertung Ihres Portfolios verwendeten Kurs abweichen kann.

Die Aufstellung unter Punkt III. zeigt, welche Kosten und Gebühren über die gesamte Haltedauer voraussichtlich anfallen werden. Zur Berechnung wird die genaue Haltedauer zugrunde gelegt. Die Darstellung erfolgt jeweils im begonnenen Jahresintervall. Beispiel: Bei einer Haltedauer von sieben Monaten erfolgt die Kostenberechnung basierend auf diesen sieben Monaten, die Kosten werden unter «Jahr 1» ausgewiesen.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt fünf Jahre gehalten wird, sofern die Produktlaufzeit nicht kürzer ist. Bei Fälligkeit entfallen die Ausstiegskosten. Die tatsächlichen Kosten können z.B. in Abhängigkeit von der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die Aufstellung unter Punkt IV. zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Rechnung gestellt werden. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts, im letzten Jahr, sofern es sich nicht um die Endfälligkeit handelt, vor allem die Ausstiegskosten, d.h. die Kosten für die Veräusserung des Produkts. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

## D.7.5 Beispiel für den Kauf einer Option

**Vorab Kostenschätzung** Zürich, 13. Oktober 2022 11:30:10 Uhr  
 Depot: 5.123.456.400  
 Auftrag: 10012345678901

**I) Auftragsdaten** Haltedauer (in Jahren): 1  
 ISIN: DE000C46PVS0 DAX Put DEC 22 EUR 7200  
 Art des Geschäfts: Kommissionsgeschäft Kauf  
 Anzahl/Nominal: 20  
 Kurs Vortag/Schlusskurs: 13.90 EUR  
 Kurswert: EUR 13'900.00

## II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Marge)

Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG vereinnahmt keine monetären Zuwendungen Dritter.

Einstiegskosten (einmalig)	Dienstleistungskosten	242.64 EUR	1.75 %
	Dienstleistungskosten Dritter <sup>1</sup>	100.00 EUR	0.72 %
	Steuern und Abgaben <sup>2</sup>	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten <sup>3</sup>	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten <sup>4</sup>	0.00 EUR	0.00 %
Laufende Kosten (p.a.)	Dienstleistungskosten	48.65 EUR	0.35 %
	Dienstleistungskosten Dritter	0.00 EUR	0.00 %
	Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
Ausstiegskosten	Dienstleistungskosten	242.64 EUR	1.75 %
	Dienstleistungskosten Dritter	100.00 EUR	0.72 %
	Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
	Dienstleistungskosten	251.14 EUR	1.81 %
	davon Zuwendungen	0.00 EUR	0.00 %
	Dienstleistungskosten Dritter	100.00 EUR	0.72 %
	Steuern und Abgaben	0.00 EUR	0.00 %
	Produktkosten	0.00 EUR	0.00 %
	Fremdwährungskosten	0.00 EUR	0.00 %
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>351.14 EUR</b>	<b>2.53 %</b>

### Hinweise:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

<sup>1</sup> Externe Transaktionskosten wie bspw. fremde Maklercourtage, Xetra Entgelt sowie Börsengebühren

<sup>2</sup> Steuern und Abgaben beziehen sich auf Transaktions- und Stempelsteuern und andere transaktionsbasierte Abgaben.

<sup>3</sup> Bei den ausgewiesenen Produktkosten handelt es sich um die produktimmanenten Kosten der in der Vermögensverwaltung eingesetzten Produkte (bspw. Investmentfonds/ETFs, Zertifikate).

<sup>4</sup> Indirekte Kosten, welche aus Währungstransaktionen resultieren.

#### IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite während der Haltedauer wie folgt:

		Jahr 1
Dienstleistungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	1.75 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.06 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
davon Zuwendungen	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
Dienstleistungskosten Dritter	Einstiegskosten (einmalig)	0.72 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
Steuern und Abgaben	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
Produktkosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
Fremdwährungskosten	Einstiegskosten (einmalig)	0.00 %
	Laufende Kosten (p.a.)	0.00 %
	Ausstiegskosten (einmalig)	0.00 %
<b>Gesamtkosten</b>		<b>2.53 %</b>

#### Hinweise/Erläuterungen:

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es bei den einzelnen Kostenpositionen und den Gesamtkosten zu Abweichungen kommen.

Sämtliche Pauschalgebühren und -provisionen bei der Pauschalabrechnung sowie die Servicepauschale bei der Einzelabrechnung werden auf den gesamten Anlagebestand berechnet und fallen grundsätzlich unabhängig von der Art der gehaltenen Anlage oder Liquidität an. Diese sind in der obigen Darstellung enthalten. Die Transaktions- und laufenden Gebühren können von der Höhe des Betrages abhängen. Bei niedrigeren Transaktionsbeträgen können Minimumgebühren anfallen.

Sofern die Abrechnung nicht in Ihrer Referenzwährung erfolgt, werden die Kosten in Ihre Referenzwährung umgerechnet. Der hierzu verwendete Wechselkurs wird auf Seite 1 dargestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser vom Tagesschlusskurs und somit auch von dem zur Bewertung Ihres Portfolios verwendeten Kurs abweichen kann.

Die Aufstellung unter Punkt III. zeigt, welche Kosten und Gebühren über die gesamte Haltedauer voraussichtlich anfallen werden. Zur Berechnung wird die genaue Haltedauer zugrunde gelegt. Die Darstellung erfolgt jeweils im begonnenen Jahresintervall. Beispiel: Bei einer Haltedauer von sieben Monaten erfolgt die Kostenberechnung basierend auf diesen sieben Monaten, die Kosten werden unter «Jahr 1» ausgewiesen.

Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt fünf Jahre gehalten wird, sofern die Produktlaufzeit nicht kürzer ist. Bei Fälligkeit entfallen die Ausstiegskosten. Die tatsächlichen Kosten können z.B. in Abhängigkeit von der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produkts variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Die Aufstellung unter Punkt IV. zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Rechnung gestellt werden. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts, im letzten Jahr, sofern es sich nicht um die Endfälligkeit handelt, vor allem die Ausstiegskosten, d.h. die Kosten für die Veräusserung des Produkts. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.



## D.8 Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die Bank ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Kundeninvestition haben könnte.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente, die die Bank in der Anlageberatung als für geeignet empfiehlt sowie in der Vermögensverwaltung berücksichtigt, bezieht die Bank Nachhaltigkeitsrisiken ein. Hierfür kooperiert die Bank eng mit Produktpartnern und Research-Partnern.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs werden die individuellen Anforderungen an die Nachhaltigkeit abgeklärt. Bei Vorliegen einer Präferenz für nachhaltige Anlage werden die Nachhaltigkeitsrisiken der Finanzprodukte wie folgt einbezogen: Zum einen orientiert sich die Bank an den Vorgaben ihrer Produkthanbieter. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen (bei Investmentfonds) oder über die Auswahl der Basiswerte (bei Zertifikaten) zu berücksichtigen. Zum anderen berücksichtigen bestimmte nachhaltige Finanzinstrumente (sog. ESG-Strategieprodukte) Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards. Dies bedeutet, dass mit dem Finanzprodukt nicht in bestimmte Unternehmen investiert wird, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Bei Zertifikaten werden diese nicht als Basiswert zugrunde gelegt.

### D.8.1 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung

Über die der Anlageberatung vorgelagerte Produktauswahl entscheidet die Bank unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Finanzinstrumente in deren Beratungsuniversum aufgenommen werden. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente, die die Bank ihren Kundinnen und Kunden in der Anlageberatung als geeignet empfiehlt, bezieht die Bank Nachhaltigkeitsrisiken und die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Soziales und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung ein. Hierfür kooperiert die Bank eng mit ihren Research-Partnern. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die Bank ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition der Kundin bzw. des Kunden haben könnte. Im Rahmen der Produktauswahl orientiert sich die Bank zum einen an den Vorgaben der Produkthanbieter. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen (bei Investmentfonds) oder über die Auswahl der Basiswerte (bei Zertifikaten) zu berücksichtigen. Zum anderen berücksichtigen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards. Dies bedeutet zugleich, dass bei Investmentfonds nicht in bestimmte Unternehmen investiert wird, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Bei Zertifikaten werden diese nicht als Basiswert zugrunde gelegt. Alternativ dazu wählt die Bank auch Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für die Anlageberatung aus, die in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbezug).

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess massgeblich dazu bei, dass Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie eines ergänzenden Branchenstandards berücksichtigt und verstärkt Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Die ausführliche Strategie der Bank zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung können über die Internetseite der Bank unter [www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#nachhaltigkeit](http://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#nachhaltigkeit) abgerufen werden.

### D.8.2 Ergänzende Angaben zu Investmentfonds

Bei Investmentfonds, die die Bank insbesondere bei keiner Nachhaltigkeitspräferenz empfiehlt, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ergeben können, kann sich positiv oder negativ auf die Rendite eines Investmentfonds auswirken. KVG analysie-

ren bei Anlageentscheidungen innerhalb eines Investmentfonds Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen Auswirkungen auf die Rendite des Investmentfonds. Die Art und Weise der Analyse und die möglichen positiven oder negativen Auswirkungen auf die Rendite sind von der Klassifizierung des Investmentfonds abhängig. Weitere Informationen können dem Verkaufsprospekt des Investmentfonds entnommen werden.

## E. Depotreglement

### E.1 Allgemeines

#### E.1.1 Geltungsbereich und Änderungen

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte») der Kundin bzw. des Kunden Anwendung, insbesondere auch wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente bestehen, gilt dieses Depotreglement ergänzend.

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden der Kundin bzw. dem Kunden schriftlich oder auf andere Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

#### E.1.2 Entgegennahme von Depotwerten

**Wertschriften aller Art** übernimmt die Bank zur Aufbewahrung und Verwaltung in **offenem Depot**. Als Wertschriften gelten insbesondere Aktien, Obligationen, Bucheffekten, Pfandbriefe, Grundpfandtitel, Lose und Versicherungspolizen.

**Dokumente und Wertsachen aller Art** übernimmt die Bank zur Aufbewahrung in einem **verschlossenen Depot**.

Es steht der Bank frei, die Annahme von Depots ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

#### E.1.3 Aufbewahrung

Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Depotreglements anvertrauten und gutgeschriebenen Werte an einem sicheren Ort mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen.

#### E.1.4 Entschädigung der Bank

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils geltenden Tarif. Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten, wie auch Porti und sonstige Ausgaben, kann die Bank gesondert in Rechnung stellen. Bei auswärts deponierten und gutgeschriebenen Wertschriften werden der Kundin bzw. dem Kunden überdies Gebühren der auswärtigen Aufbewahrungsstellen, Porti-, und Telefonspesen in Rechnung gestellt.

#### E.1.5 Transportversicherung

Wenn die Kundin bzw. der Kunde nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf deren bzw. dessen Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit sie üblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung geschehen kann.

#### E.1.6 Auslieferung und Übertragung

Die Kundin bzw. der Kunde kann jederzeit unter Vorbehalt von Kündigungsfristen sowie zwingender gesetzlicher Bestimmungen verlangen, dass ihr bzw. ihm die nicht als Bucheffekten verbuchten Depotwerte gegen Quittung ausgeliefert oder zur Verfügung gestellt werden. Es sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Die Übertragung an Dritte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages. Bei nicht als Bucheffekten verbuchten Wertrechten erfolgt der Übertrag in der dafür üblichen Form nach Absprache zwischen Kundin bzw. Kunde und Bank.

### E.1.7 Pfandrecht

Das Depot haftet als Pfand für alle bereits bestehenden und künftig entstehenden Verpflichtungen der Kundin bzw. des Kunden gegenüber der Bank. An sämtlichen bei der Bank verwahrten oder auf einem Konto der Kundin bzw. des Kunden gutgeschriebenen Bucheffekten wird der Bank eine Sicherheit nach Artikel 26 des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG) bestellt. Überdies vereinbart die Kundin bzw. der Kunde mit einer allfälligen Drittverwahrungsstelle unwiderruflich, dass diese im Sinne eines Pfandrechts die Weisungen der Bank ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden auszuführen hat.

Die Bank weist weitere Sicherungsnehmer ausdrücklich auf die ihr zustehende frühere Sicherheit hin. Hierfür entbindet die Kundin bzw. der Kunde die Bank soweit nötig vom Bankkundengeheimnis und weiteren Geheimhaltungspflichten. Die Rechte der Bank an zedierten Effekten gehen späteren Abtretungen an Bucheffekten vor. Vorbehalten bleibt das vorrangige Retentionsrecht der Bank. Die Bank kann die Bucheffekten, statt sie zurückzuerstatten, nach Artikel 31 BEG verwerten. Soweit die Kundin bzw. der Kunde als «professionell» eingestuft ist, verzichtet sie bzw. er hiermit auf die Ankündigung der Verwertung.

### E.1.8 Märkte mit Vorschriften für getrennt geführte Konten

In bestimmten Märkten ist beim Erwerb von Wertpapieren die Eröffnung eines getrennt geführten Depots (segregiertes Depot) im Namen der Kundin bzw. des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten vorgeschrieben. Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sie bzw. er hierfür weitere Informationen (Identität, Adresse und gegebenenfalls steuerliche Ansässigkeit) oder Dokumente beibringen muss. Die Kundin bzw. der Kunde ermächtigt hiermit die Bank zur Eröffnung eines segregierten Depots, zur Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten an die entsprechende Depotstelle und befreit die Bank hierfür vom Bankkundengeheimnis.

### E.1.9 Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen betreffend Depotwerte

Die Bank behält sich vor, Aufträge betreffend Depotwerte zu stornieren oder rückabzuwickeln, wenn:

- keine genügende Deckung vorhanden ist,
- die Bank Zweifel an der Verfügungsberechtigung der auftraggebenden Person hat, oder
- insbesondere entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z.B. Verpfändungen) bestehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank die Ausführung von Aufträgen verweigern.

## E.2 Besondere Bestimmungen für offene Depots

### E.2.1 Form der Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr der Kundin bzw. des Kunden auswärts verwahren zu lassen. Ohne anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepot-Zentrale verwahren zu lassen. Der Kundin bzw. dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Auf den Namen lautende Werte werden in der Regel auf die Kundin bzw. den Kunden eingetragen. Die Kundin bzw. der Kunde akzeptiert, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle bekannt wird. Für Bucheffekten gilt überdies Ziffer E.2.8.

### E.2.2 Auslosungen

Auslosbare Depotwerte können gattungsmässig verwahrt werden (siehe Ziffer E.2.1). Die Bank verteilt die von einer Auslosung erfassten Depotwerte unter den Kunden. Dabei wendet die Bank bei der Sub-Verlosung eine Methode an, die allen Kunden eine der Erstauslosung gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung garantiert.

### E.2.3 Aufgeschobener Titeldruck

Ist vorgesehen, die Ausfertigung von Urkunden für die Dauer der Deponierung bei der Bank aufzuschieben, so ist die Bank ausdrücklich ermächtigt,

- **bestehende Titel bei der Emittentin** in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen.
- **solange die Verwaltung durch die Bank andauert**, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, der Emittentin die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihr die nötigen Auskünfte einzuholen.
- **jederzeit von der Emittentin** Druck und Auslieferung von Wertschriften zu verlangen.

### E.2.4 Verwaltung

**E.2.4a** Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag der Kundin bzw. des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen, wie insbesondere Inkasso von Coupons und rückzahlbaren Kapitalien, Bezug neuer Couponbogen, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechten. In der Regel fordert die Bank die Kundin bzw. den Kunden zu den ihr bzw. ihm gemäss Ziffer E.2.4b selbst obliegenden Vorkehrungen auf. Die Bank bedient sich dabei der ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsmittel, ohne dafür Verantwortung zu übernehmen. Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies der Kundin bzw. dem Kunden auf dem Depotauszug oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namensaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

**E.2.4b** Ist nichts anderes vereinbart, so ist es die Sache der Kundin bzw. des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen, wie insbesondere die Erteilung von Weisungen für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten oder die Ausübung von Wandelrechten. Gehen Weisungen der Kundin bzw. des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

### E.2.5 Treuhänderische Übernahme

Ist es unüblich oder unmöglich, das Eigentum an Depotwerten für die Kundin bzw. den Kunden zu erwerben oder die Depotwerte auf die Kundin bzw. den Kunden einzutragen, kann die Bank die Depotwerte in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr der Kundin bzw. des Kunden, erwerben, erwerben lassen oder eintragen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

### E.2.6 Stimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

### E.2.7 Aktionärsrechtsrichtlinie

Die Bank informiert die Kundin bzw. den Kunden als Aktionär einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der EU über die Einberufung der Hauptversammlung, sofern sie bzw. er dies ausdrücklich wünscht. Ansonsten ist die Bank nicht verpflichtet, die Kundin bzw. den Kunden über die Einberufung der Hauptversammlung zu informieren. Die Unterlagen zur Hauptversammlung (z.B. Tagesordnung) stellt die jeweilige Aktiengesellschaft auf ihrer Internetseite bereit. In der Mitteilung durch die Bank über die Einberufung der Hauptversammlung ist dementsprechend eine Internet-Adresse kommuniziert, unter der die Kundin bzw. der Kunde die Unterlagen zur Hauptversammlung abrufen kann. Die Kundin bzw. der Kunde ermächtigt die Bank hiermit zur Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten zur Einhaltung der Mindestanforderungen aus Art. 3a der EU-Aktionärsrechtsrichtlinie.

Handelt es sich beim Aktienbesitz hingegen um Namensaktien einer inländischen Aktiengesellschaft, erhält die Kundin bzw. der Kunde die Information über die Einberufung und alle weiteren Unterlagen zur Hauptversammlung im Regelfall direkt von der Aktiengesellschaft.

### E.2.8 Bucheffekten

Die Bank hat das Recht, Effekten auch bei in- und ausländischen Verwahrungsstellen zu verwahren, die keiner angemessenen Überwachung unterstellt sind. Die Rechte der Kundin bzw. des Kunden beurteilen sich nach dem anwendbaren ausländischen Recht. Für ausländische Verwahrungsstellen oder von

der Kundin bzw. vom Kunden gewünschte, jedoch von der Bank nicht empfohlene Drittverwahrungsstellen übernimmt die Bank keinerlei Haftung.

Nicht voll liberierte Namenaktien verbucht die Bank nicht als Bucheffekten.

Die Bank haftet nicht für die Eignung ausländischer Basiswerte (sog. *underlyings*) als Effekten. Bei ausländischen Effekten oder ausländischer Verwahrung hat die Kundschaft nur die von der Bank aus dem Ausland erhaltenen Rechte an der Bucheffekte. Sind Abklärungen betreffend ausländischer *underlyings* notwendig, muss die Kundin bzw. der Kunde, die der Bank dadurch entstehenden Kosten erstatten.

Auf Wunsch der Kundin bzw. des Kunden stellt die Bank als Verwahrungsstelle für Bucheffekten jederzeit ohne Gewähr einen Ausweis aus. Die Kosten hierfür werden der Kundin bzw. dem Kunden gesondert belastet, soweit es sich nicht um den üblicherweise ausgestellten Depotauszug handelt.

### **E.3 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots**

#### **E.3.1 Übergabe**

Verschlossene Depots sind mit gattungsmässiger Inhaltsangabe und einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf den Umhüllungen die genaue Adresse der Kundin bzw. des Kunden tragen und im Beisein einer Vertreterin oder eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie sind mit der Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches Unterschrift und Siegel oder Plombe trägt.

#### **E.3.2 Inhalt**

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude geeignete Gegenstände enthalten, keinesfalls aber brennbare, gefährliche oder sonst wie zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden haftet die Kundin bzw. der Kunde. Die Bank kann von der Kundin bzw. vom Kunden einen Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände oder eine Öffnung des verschlossenen Depots unter Beweissicherung verlangen.

#### **E.3.3 Haftung**

Eine Haftung übernimmt die Bank höchstens bis zum deklarierten Wert nur für grobe Fahrlässigkeit, sofern zwischen der groben Fahrlässigkeit und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang nachgewiesen ist. Insbesondere für Schäden durch atmosphärische Einflüsse irgendwelcher Art (z.B. Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit) oder durch Manipulationen im Auftrag der Kundin bzw. des Kunden an den Gegenständen übernimmt die Bank keine Haftung. Bei der Zurücknahme des Depots hat die Kundin bzw. der Kunde zu überprüfen, ob Siegel oder Plombe unverletzt sind. Mit der Depotauslieferungsanzeige ist die Bank von jeder Haftung befreit.

#### **E.3.4 Versicherung**

Es steht der Kundin bzw. dem Kunden frei, die verschlossenen deponierten Gegenstände selbst gegen Schaden versichern zu lassen. Die Bank übernimmt auf Wunsch die Vermittlung einer solchen Versicherung.

### **F. Segregierte Konten und zentrale Verwahrung**

**Verwahrung von Wertpapieren: gesetzlich erforderliche Offenlegung durch die Bank gemäss Vorgabe der Schweizer Bankiervereinigung**

#### **F.1 Die Bank als Teilnehmerin von Zentralverwahrern**

Die Bank ist direkte Teilnehmerin der SIX SIS AG mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend «SIX») sowie von anderen Zentralverwahrern mit Sitz in der EU (zusammen nachfolgend auch «Zentralverwahrer»). Als solche bietet die Bank ihrer Kundschaft die Wahl zwischen einer Kontotrennung als Omnibuskundin bzw. -kunde (gemeinsam mit anderen indirekten Teilnehmenden) und einer Kontotrennung als Einzel-

kundin bzw. -kunde (gesondert von anderen indirekten Teilnehmenden) an. Über die jeweils damit verbundenen Kosten und Risiken informiert die Bank ihre Kundschaft gesondert. Des Weiteren weist die Bank darauf hin, dass Zentralverwahrer eigenen Offenlegungspflichten unterliegen.

## F.2 Omnibuskunden- und Einzelkunden-Konten

### F.2.1 Funktionsweise

Die Bank erfasst in ihren Büchern und Aufzeichnungen die individuellen Ansprüche der einzelnen Kundinnen bzw. Kunden an den Effekten, die sie für jede Kundin bzw. jeden Kunden in einem gesonderten Kundenkonto (Depot) verwahrt. Zur Verwahrung dieser Effektenbestände eröffnet die Bank zudem Konten (Depots) bei diversen Zentralverwahrern, die im Namen der Bank geführt werden, aber als Kundenkonten bezeichnet sind. Im Allgemeinen bietet die Bank den Kundinnen und Kunden zwei Arten von Konten bei den Zentralverwahrern: Einzelkunden-Konten und Omnibuskunden-Konten.

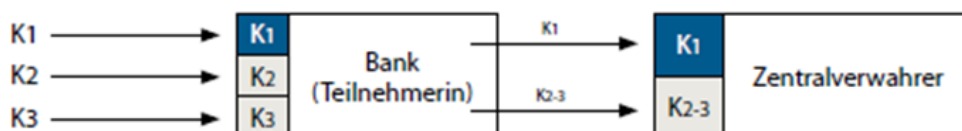
Die Einzelkundenkontentrennung wird für die Verwahrung von Effekten einer einzelnen Kundin bzw. eines einzelnen Kunden verwendet. Entsprechend werden die Effekten der Kundin bzw. des Kunden getrennt von den Effekten der übrigen Kundschaft und den Eigenbeständen der Bank verwahrt. Bei der Omnibus-Kunden-Konten-Trennung werden die Effekten mehrerer Kundinnen und Kunden zusammen verwahrt. Die Eigenbestände der Bank werden jedoch nicht auf Omnibuskunden-Konten gehalten.

### F.2.2 Grafische Darstellung Omnibuskunden-Konto und Einzelkunden-Konto

Omnibus-Kunden-Konto (Bsp. mit drei Kunden K1-K3)



Einzelkunden-Konto (Bsp. für Kunde K1)



## F.3 Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen im Konkursfall (Insolvenz)

Im Konkursfall (Insolvenz) einer Schweizer Bank wird das Insolvenzverfahren in der Schweiz gemäss Schweizer Insolvenzrecht durchgeführt. Gegen ausländische Niederlassungen einer Schweizer Bank können jedoch auch Insolvenzverfahren am betreffenden Standort im Ausland nach Massgabe des dortigen lokalen Insolvenzrechts laufen.

Die rechtlichen Ansprüche der Kundschaft an den Effekten, die eine Schweizer Bank direkt bei Zentralverwahrern in der Schweiz und der EU verwahrt, sind grundsätzlich nicht vom Konkurs (Insolvenz) der Bank betroffen, unabhängig davon, ob die Effekten auf Einzelkunden-Konten oder Omnibuskunden-Konten gehalten werden. In der Praxis ist die Aussonderung von Effekten aus der Konkursmasse einer Schweizer Bank von weiteren Faktoren abhängig. Auf die wichtigsten Faktoren wird nachfolgend eingegangen.

### F.3.1 Aussonderung aus der Konkursmasse der Bank

Gemäss Schweizer Schuldbetreibungs- und Konkursrecht werden Bucheffekten und bestimmte andere Depotwerte im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, die in Depots von Kundinnen und Kunden bei einer Schweizer Bank verbucht sind, sowie gewisse frei verfügbare Forderungen

gen der Bank auf Lieferung von Effekten durch Dritte nicht der Konkursmasse zugeordnet. Stattdessen und vorbehaltlich jeglicher Forderungen der Bank gegenüber der Betreffenden Kundin bzw. dem betreffenden Kunden werden diese Bucheffekten zugunsten der Kundin bzw. des Kunden abgesondert.

Eine Schweizer Bank muss bei sich selbst oder bei einer Drittverwahrungsstelle (oder einem Zentralverwahrer) Bucheffekten verfügbar halten, deren Zahl und Gattung mindestens der Summe der Bucheffekten entspricht, die in den von der Bank für ihre Kundschaft geführten Effektenkonten als Guthaben ausgewiesenen sind (Effektenguthaben). Als verfügbare Bucheffekten gelten auch frei verfügbare Ansprüche auf Lieferung von Bucheffekten durch andere Verwahrstellen während der Frist, die auf dem betreffenden Markt für eine ordentliche Abwicklung vorgeschrieben oder üblich ist, längstens jedoch während acht Tagen.

Zudem gelten für eine Bank strenge Anforderungen hinsichtlich der Führung korrekter Bücher und Aufzeichnungen sowie der Abstimmung ihrer Aufzeichnungen mit jenen der Drittverwahrungsstellen und Zentralverwahrer, bei denen die Bucheffekten gehalten werden. Solange die Bank im Einklang mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen genügend Bucheffekten hält, sollten die Kundinnen und Kunden bei einer Insolvenz der Bank unabhängig davon, ob die Bucheffekten auf einem Einzelkunden- oder einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden, im selben Mass geschützt sein. Allerdings kann ein Einzelkunden-Konto im Konkursfall dazu beitragen, dass eine Identifizierung des Kundenvermögens rascher möglich ist.

### F.3.2 Art der Kundenansprüche

Obwohl die Effekten der Kundin bzw. des Kunden im Namen der Bank bei den Zentralverwahrern verwahrt sind, hält sie die Bank für Rechnung ihrer Kundschaft. Für Effekten, die von SIX direkt oder indirekt bei einem oder mehreren Zentralverwahrern ausserhalb der Schweiz und für Effekten, die bei einem Zentralverwahrer in der EU verwahrt werden, hängt die Art des in einer Effekte verkörperten Anspruchs auch vom Recht, von den Bestimmungen und den vertraglichen Rahmenbedingungen ab, denen solche Zentralverwahrer und weitere Parteien in der Verwahrungskette unterliegen. In diesem Fall können zur Aussonderung verfügbare Ansprüche auf vertragliche Ansprüche gegenüber SIX oder jedem anderen betroffenen Zentralverwahrer begrenzt sein. Ferner kann die Möglichkeit der Kundin bzw. des Kunden, Effekten im Konkursfall abzusondern, davon abhängen, ob der Zentralverwahrer oder jede andere Verwahrungsstelle in der Verwahrungskette ein Verrechnungs-, Rückbehaltungs-, Sicherungs- oder ein vergleichbares Recht in Bezug auf die Effekten geltend machen könnte (siehe auch Ziffer F.3.4).

### F.3.3 Unterbestand

Besteht trotz der gesetzlichen Vorschriften (siehe Ziffer F.3.1) eine Differenz zwischen der Anzahl Bucheffekten, die eine Bank an die Kundschaft liefern muss, und der Anzahl Bucheffekten, welche die Bank in Einzelkunden- oder Omnibus-Kunden-Konten bei der nächsten Verwahrungsstelle hält, kann dies zur Folge haben, dass die Zahl der Bucheffekten bei der nächsten Verwahrungsstelle unter jener liegt, die der Kundschaft bei einer Insolvenz der Bank zurückerstattet werden müsste (sog. Unterbestand).

#### F.3.3a Entstehen eines Unterbestandes

Am häufigsten entsteht ein Unterbestand aus der Differenz zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Bank die Bucheffekten erhält, und dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Lieferung auf dem Konto der kontoinhabenden Person verbucht wird. In der Schweiz nehmen Banken die Gutschriften bei Börsentransaktionen auf den Kundenkonten umgehend am Abschlussdatum vor, während die effektive Lieferung unter Umständen nicht am selben Tag, sondern später erfolgt (die meisten Märkte haben einen Abwicklungszyklus von zwei oder drei Tagen). Folglich könnte eine Kundin bzw. ein Kunde über seine Bucheffekten verfügen, sobald sie ihrem bzw. seinem Effektenkonto gutgeschrieben sind, ganz gleich, ob die Bank die Bucheffekten tatsächlich bereits erhalten hat. Dieser Prozess wird als «Contractual Settlement» bezeichnet. Es kann somit eine Differenz zwischen dem Bucheffektenbestand der Bank beim Zentralverwahrer und dem höheren Gesamtbestand der Bucheffekten resultieren, die den Effektenkonten der Kundschaft gutgeschrieben wurden. Gewöhnlich fällt diese prozessbedingte Differenz am Ende des Abwicklungszyklus weg. *Contractual Settlement* erhöht die Marktliquidität und beschleunigt die Lieferung und Abwicklung. Dabei sind Störungen bei der Abwicklung von Börsentransaktionen (und die da-

mit verbundene Gefahr, dass eine Bank nicht über ausreichend verfügbare Effekten verfügt) selten. Das mit Unterbeständen verbundene Risiko wird ferner dadurch gemildert, dass eine Bank bei einem Unterbestand zum unverzüglichen Erwerb von Effekten verpflichtet ist, und zwar in dem Umfang, in dem der Gesamtbestand der verfügbaren Effekten den Gesamtbestand der den Kundenkonten gutgeschriebenen Effekten (siehe weiter unten) unterschreitet.

Die auf Einzelkunden-Konten gehaltenen Effekten können nur zur Abwicklung von Transaktionen der jeweiligen Kundin bzw. des jeweiligen Kunden ausgeliefert werden. Dadurch verringert sich das Risiko eines Unterbestandes auf diesem Konto. Zugleich nimmt jedoch das Risiko einer fehlgeschlagenen Abwicklung zu. Dies kann zusätzliche Kosten (z.B. «Buy-in»-Kosten) und/oder Verspätungen bei der Abwicklung zur Folge haben.

#### F.3.3b Situation bei einem Unterbestand

Es ist nicht auszuschliessen, dass ein Unterbestand auf einem Einzelkunden- oder Omnibuskunden-Konto anteilig von anderen Kundinnen und Kunden getragen wird, auch ohne Anspruch am betroffenen Konto zu haben. Somit ist auch eine Kundin bzw. ein Kunde mit Einzelkunden-Konto dem Risiko eines Unterbestands auf anderen Konten ausgesetzt.

Bei Unterbestand ist die Bank gemäss Schweizer Recht unverzüglich zum Erwerb von Effekten in dem Umfang verpflichtet, in dem der Gesamtbestand der verfügbaren Effekten den Gesamtbestand, der den Kundenkonten gutgeschriebenen Effekten unterschreitet. Kann ein Unterbestand auf diese Weise nicht gedeckt werden, steht der Kundschaft gegenüber der Schweizer Bank eine Ersatzforderung zu. Reichen die aus der Konkursmasse der Bank abgesonderten Effekten nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kontoinhabenden aus, sondert die Bank für eigene Rechnung gehaltene Effekten derselben Gattung zugunsten der betroffenen Kundinnen und Kunden ab.

Würde eine Schweizer Bank vor der Deckung des Unterbestands insolvent, rangierten die Kundinnen und Kunden für alle aus diesem Anspruch geschuldeten Beträge als allgemeine ungesicherte Gläubiger. Bei Unterbestand auf einem Omnibuskunden-Konto müssten die Kundenansprüche einzeln und anteilig an den Effekten auf diesem Konto ermittelt und zugewiesen werden. Dies kann sehr aufwendig sein und zu Verzögerungen bei der Rückerstattung führen.

### F.3.4 Sicherungsrechte

#### F.3.4a An den Zentralverwahrer übertragene Sicherungsrechte

Haben die Zentralverwahrer gesetzliche oder vertragliche Sicherungsrechte an Effekten, die sie für die Bank verwahren (unter Einschluss der für Kundschaft gehaltenen Effekten), kann die Rückerstattung an die Kundschaft verzögert erfolgen. Möglicherweise entsteht ein Unterbestand, falls die Bank ihren Verpflichtungen gegenüber den Zentralverwahrern nicht nachkommt und das Sicherungsrecht durchgesetzt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob Effekten Einzelkunden- oder Omnibuskunden-Konten gehalten werden. Allerdings würde in der Praxis erwartet, dass die Zentralverwahrer zuerst auf die Effekten im Eigenbestand der Bank zurückgreifen, um die Schuld der Bank zu tilgen, bevor sie die Effekten in den Kundenkonten dafür heranziehen. Ebenso wäre zu erwarten, dass die Zentralverwahrer ihr Sicherungsrecht anteilig an den bei ihnen geführten Kundenkonten durchsetzen. Zudem muss der Liquidator nach Schweizer Recht die Verpflichtungen der Bank gegenüber den Zentralverwahrern erfüllen, die aus der Drittverwahrung von Bucheffekten oder aus der Vorleistung der Drittverwahrungsstelle für den Erwerb von Bucheffekten entstanden sind.

#### F.3.4b An Dritte übertragene Sicherungsrechte

Wird ein Sicherungsrecht an einem Kundenanspruch an Effekten geltend gemacht, die in einem Omnibuskunden-Konto gehalten werden, und wird das Sicherungsrecht gegenüber den kontoführenden Zentralverwahrern geltend gemacht, kann die Rückerstattung von Effekten an alle Kundinnen und Kunden, für die auf dem betroffenen Konto Effekten verwahrt werden, verzögert erfolgen. Möglicherweise entsteht dadurch ein Unterbestand. Allerdings würde in der Praxis erwartet, dass der Begünstigte eines Sicherungsrechts (Pfandgläubiger) an den Effekten der Kundin bzw. des Kunden dieses Sicherungsrecht gegenüber der Bank auszuüben (und später durchzusetzen) versucht und nicht gegenüber dem Zentralverwahrer, mit denen er keine Geschäftsbeziehung unterhält.



#### F.4 Offenlegungen der Zentralverwahrer

Nachfolgend finden sich Links zu den Offenlegungen von Zentralverwahrern in der EU, bei denen die Bank Teilnehmerin ist: [www.clearstream.com](http://www.clearstream.com). Die Offenlegungen stammen von den jeweiligen Zentralverwahrern. Die Bank hat weder die Offenlegungen noch die Websites geprüft. Kundinnen und Kunden, die sich auf die Offenlegungen der Zentralverwahrer stützen, tun dies auf eigenes Risiko.

#### G. Informationen für ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Falls die Kundin bzw. der Kunde einen Vertrag über ein Konto und Depot ausserhalb von Geschäftsräumen der Bank abschliesst, wobei die Kundin bzw. der Kunde und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Bank gleichzeitig persönlich anwesend sind, informiert die Bank die Kundin bzw. den Kunden in diesem Abschnitt gemäss § 312d Absatz 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 246b des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB), ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

##### G.1 Namen der Vertretungsberechtigten und Handelsregistereintragung

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Börsenstrasse 16, 8001 Zürich, Schweiz («Bank», siehe Ziffer A.1), wird vertreten durch die Vorstände Herrn Holger Mai, Herrn Dr. Tobias Fischer und Herrn Erich Vettiger und ist eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich, Schweiz, unter der Nummer CHE-107.820.424.

##### G.2 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank bezweckt die Durchführung von Bank-, Finanz-, Wertpapier- und Treuhandgeschäften. Die Bank kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Interessen der Bank und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern.

Für die Bank zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz.

##### G.3 Wesentliche Merkmale des Kontovertrags

Die Bank richtet für die Kundin bzw. den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt von der Kundin bzw. vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben aufweist.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- Kontoführung
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriftbelastungen
- Depotführung
- Erforderliche Kontodokumentation.

##### G.4 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung der entsprechenden Vertragsurkunde durch die Kundin bzw. den Kunden und durch Vertretende der Bank zustande.

##### G.5 Gesamtpreis der Finanzdienstleistung, Preisbestandteile und abgeführte Steuern

Der Gesamtpreis der Finanzdienstleistung, die Preisbestandteile sowie die Informationen, die zur Überprüfung des Honorars der Bank notwendig sind, sind in den Konditionen für Dienstleistungen der Bank geregelt. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht können bei Auszahlung von Erträgen aus Wertpapieren und Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren, Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen, die von der Bank an die jeweilige Steuerbehörde abzuführen sind.

## **G.6 Mögliche weitere Kosten und Steuern**

Kosten, die allenfalls durch Dritte im Rahmen der Durchführung des Auftrages anfallen (z.B. Maklerentgelt und Börsenentgelte), sind von der Kundin bzw. vom Kunden zu tragen. Die Kundin bzw. der Kunde kann gegebenenfalls zur Zahlung weiterer Steuern verpflichtet sein, die nicht über die Bank abgeführt werden, besonders dann, wenn die Kundin bzw. der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist.

## **G.7 Spezielle Risiken aus Wertpapiergeschäften**

Im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften, die die Bank für Kundinnen und Kunden im Rahmen der Finanzdienstleistung tätigt, weist die Bank die Kundin bzw. den Kunden auf die speziellen Risiken hin, mit denen Wertpapiergeschäfte behaftet sind. Diese Risiken ergeben sich aus Kursänderungsrisiken, aus dem Risiko rückläufiger Anteilspreise und/oder dem Bonitätsrisiko des Emittenten (z.B. Insolvenz). Die Risiken können bis zum Totalverlust führen. Es ist zu beachten, dass Wertpapiere den Preisschwankungen der Finanzmärkte unterliegen, auf die die Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen oder Dividenden) und Wertsteigerungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge oder Wertsteigerungen.

## **G.8 Gültigkeitsdauer der Informationen und des Angebots**

Die Informationen, die die Kundin bzw. der Kunde von der Bank zusammen mit dem Vertrag über ein Konto und Depot bekommt, wie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten bis auf weiteres. Eine nicht unverzügliche Annahme des Angebots der Bank zur Errichtung eines Kontos und Depots ist nur möglich, wenn die Bank von sich aus der Kundin bzw. dem Kunden gegenüber ausdrücklich eine längere Annahmefrist nennt.

## **G.9 Zahlung und Erfüllung**

Das Entgelt für die Finanzdienstleistung der Bank ist gemäss dem Vertrag über die Errichtung eines Kontos und Depots sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Zahlung fällig. Die Bank ist unmittelbar zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen verpflichtet.

## **G.10 Mindestlaufzeit und Kündigung**

Der Vertrag über die Errichtung eines Kontos und Depots hat keine Mindestlaufzeit. Die Kundin bzw. der Kunde kann gemäss dem Vertrag über die Errichtung eines Kontos und Depots den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Kontokündigungen vonseiten der Kundin bzw. des Kunden oder der Bank bedürfen der Schriftform mit Originalunterschriften.

## **G.11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank gilt der Vertrag über die Errichtung eines Kontos und Depots. Schweizer Recht wird von der Bank auch der vorvertraglichen Beziehung zur Kundin bzw. zum Kunden zugrunde gelegt. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kundschaft mit ausländischem Wohnsitz/Sitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich 1.

## **G.12 Sprache und Kommunikation**

Bezüglich Sprache der Vorabinformationen und der Vertragsbedingungen sowie der Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird auf Ziffer B.10 «Sprache und Kommunikationsmittel» der vorstehenden AGB verwiesen.

## **G.13 Aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Bei Fragen und Beschwerden zu Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften, die durch die Bank getätigt werden, haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, sich an den Schweizer Bankenombudsmann in seiner Funktion als neutrale Informations- und Vermittlungsstelle zu wenden. Für weitere Informationen hierzu wird auf Ziffer B.15 «Reklamationen der Kundin bzw. des Kunden» der vorstehenden AGB verwiesen.

#### G.14 Bestehen eines Einlagensicherungssystems

Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler in der Schweiz «esisuisse». Für weitere Informationen hierzu wird auf Ziffer A.4 dieser Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen verwiesen.

#### H. Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Der Automatische Informationsaustausch (AIA) ist ein von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) definierter Standard zur Erhöhung der weltweiten Steuertransparenz. Im Rahmen des AIA tauschen die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots von steuerpflichtigen Kundinnen und Kunden aus.

Die Bank eruiert grundsätzlich bei jeder Kundin und jedem Kunden das Land der unbeschränkten Steuerpflicht. Kundinnen und Kunden, die ihre unbeschränkte Steuerpflicht in einem Land haben, das mit der Schweiz ein Abkommen zum Informationsaustausch abgeschlossen haben (z.B. alle EU-Länder) werden via die Schweizer Steuerbehörde (ESTV) an die Steuerbehörde des jeweiligen Landes gemeldet.

Kundinnen und Kunden, die ausschliesslichen Steuersitz in der Schweiz haben, werden nicht gemeldet.

Weitere Angaben zum AIA können unter [www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#compliance](http://www.frankfurter-bankgesellschaft.com/kundeninformationen#compliance) (siehe Informationen zum Automatischen Informationsaustausch [AIA]) oder unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) entnommen werden.

#### I. Glossar zum AIA und FATCA, Angaben zur US-Quellensteuer

Die nachfolgenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Angaben stützen sich auf die allgemeine Auslegung von AIA und FACTA in der Schweiz. Lokale Vorschriften können davon abweichen. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Gesetze und die zugehörigen Richtlinien, um sicherzustellen, dass die korrekte Auslegung des jeweiligen Begriffs angewandt wird.

##### Automatischer Informationsaustausch (AIA):

Der automatische Informationsaustausch ist ein internationaler Standard, der regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Konten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen austauschen. Beim AIA werden die Informationen über Konten und Wertschriftendepots von Finanzinstituten an die nationalen Steuerbehörden gemeldet. Diese tauschen die Informationen dann mit den Steuerbehörden ihrer AIA-Partnerstaaten aus. Die Verantwortung für die Erhebung der Steuern liegt somit vollständig bei den Steuerbehörden der AIA-Partnerstaaten. Weitere Angaben zum AIA befinden sich auf der Seite des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).

##### FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act):

Der «Foreign Account Tax Compliance Act» ist ein unilaterales US-Steuergesetz, das eine mögliche Steuerhinterziehung zulasten der USA eindämmen soll. Gemäss FATCA müssen ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions: FFIs) US-Konten identifizieren und über ihre einheimischen Steuerbehörden den US-Steuerbehörden periodisch Informationen über diese US-Konten weitergeben. FFIs und ihre Kundinnen und Kunden, die sich nicht an die FATCA-Anforderungen halten, zahlen eine Quellensteuer von 30% auf Erträge aus US-Wertschriften. Weitere Angaben zum FATCA befinden sich auf der Seite des Staatssekretariats für internationalen Finanzfragen SIF [www.sif.admin.ch](http://www.sif.admin.ch).

##### Rechtsträger:

Der Begriff «Rechtsträger» bezeichnet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde, wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.

#### Steuerliche Ansässigkeit:

Die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers richtet sich generell nach den lokalen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern oder Gebieten. Diese lokalen Rechtsvorschriften weichen in Bezug auf die Behandlung von Personengesellschaften voneinander ab. Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, ein «Limited Liability Partnership» oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Der «Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung» ist der Ort, an dem die wesentlichen wirtschaftlichen und geschäftspolitischen Entscheidungen getroffen werden, die für die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers zwingend notwendig sind. Ein Rechtsträger kann zwar mehrere Sitze der Geschäftsleitung haben, aber es kann immer nur ein «tatsächlicher Sitz der Geschäftsleitung» existieren.

#### Steuer-Identifikationsnummer (Taxpayer Identification Number: TIN):

Eine TIN (oder deren funktionale Entsprechung, wenn keine TIN vorhanden ist) ist eine eindeutige Kombination aus Buchstaben oder Ziffern, die von einem Staat einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger zugewiesen wird und zur Identifizierung der natürlichen Person oder des Rechtsträgers zwecks Umsetzung des Steuerrechts des teilnehmenden Staates verwendet wird. Bei US-Rechtsträgern ist die Steuer-Identifikationsnummer in der Regel identisch mit der «Employer Identification Number» (EIN). Weitere Angaben zur TIN (nach Ländern) können dem Automatic Exchange Portal der OECD [www.oecd.org](http://www.oecd.org) entnommen werden.

#### NFE (Non-Financial Entity):

Der Begriff NFE bezeichnet einen Rechtsträger, der **gemäss AIA-Standard** kein FI ist. Die Bestimmung, ob es sich bei einem Rechtsträger um ein Finanzinstitut (FI) oder einen NFE handelt, ist grundsätzlich anhand der im Ansässigkeitsstaat des Rechtsträgers anwendbaren Regeln vorzunehmen. Innerhalb der NFE wird für die Zwecke des AIA zwischen passiven und aktiven NFE unterschieden.

#### NF(F)E (Non-Financial [Foreign] Entity):

Der Begriff NFFE bezeichnet einen Rechtsträger, der **gemäss FATCA** kein ausländisches Finanzinstitut ist. Innerhalb der NFFE wird für die Zwecke des FATCA zwischen passiven und aktiven NFFE unterschieden.

#### Aktiver NFE (AIA)/aktiver NFFE (FATCA):

Ein NFE/NFFE, der mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE/NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr (oder im entsprechenden Berichtszeitraum) sind passive Einkünfte und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs (oder während des entsprechenden Berichtszeitraums) im Besitz des NFE/NFFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- b) (AIA und FATCA) Mindestens 80% des Bruttoertrags des NFE/NFFE stammt daraus, dass alle oder ein Teil der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften (mindestens 10% der im Umlauf befindlichen Aktien) gehalten werden, um die Transaktionen oder Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten zu tätigen, oder diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Nicht als NFE/NFFE gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), z.B. als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder anderes Anlagevehikel, dessen Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Anteile an diesen Unternehmen als Kapitalvermögen zu Anlagezwecken zu halten;
- c) Die Aktien des Rechtsträgers werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- d) Der Rechtsträger ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;
- e) (Diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Gründung:) Der NFE/NFFE betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben. Er legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben;

**f)** Der NFE/NFFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräussert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;

**g)** Die Tätigkeit des NFE/NFFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind. Ferner erbringt der NFE/NFFE keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind. Massgeblich ist hierbei, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt;

**h)** Der NFE/NFFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

- Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder – nur für AIA-Zwecke – er ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
- er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
- er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- seine Einkünfte und Vermögenswerte dürfen nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines erworbenen Vermögensgegenstandes, und
- bei seiner Abwicklung oder Auflösung müssen alle seine Vermögenswerte nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften als Eigentum zu.

#### **Passiver NFE (AIA)/passiver NFFE (FATCA):**

Ein NFE/NFFE, das kein aktiver NFE/aktiver NFFE ist.

#### **Beherrschende Person:**

Der Begriff «beherrschende Person» gemäss AIA und FATCA bezeichnet die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen Rechtsträger (FATCA: juristische Nicht-US-Person) ausüben. Für Konten, die in der Schweiz geführt werden, entspricht die Definition der beherrschenden Person nach den in der Schweiz geltenden KYC- und AML-Vorschriften weitgehend dem «wirtschaftlich Berechtigten». In der Regel bezeichnet der Begriff «beherrschende Person» eine natürliche Person, wie sie die «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht» (VSB) der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) auf den Formularen A, K, S oder T identifiziert. Die VSB sind verfügbar auf [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org).

#### **Finanzinstitut (FI):**

Ein Finanzinstitut (AIA) beziehungsweise ein ausländisches Finanzinstitut (FATCA) bezeichnet einen Rechtsträger (FATCA: juristische Nicht-US-Person), der einer der nachstehenden Formen entspricht:

- Einlageninstitut/depotführendes Institut;
- Verwahrinstitut/Depotbank;
- Investmentunternehmen;
- Holdinggesellschaft oder Treasury Center (trifft nur unter FATCA für juristische Personen in Nicht-US-Staaten zu, mit denen die USA kein FATCA-Umsetzungsabkommen abgeschlossen haben); oder
- spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Typische Beispiele für Finanzinstitute sind Banken, Fonds, Wertschriftenmakler, Wertschriftenhändler, Depotstellen, Treuhandgesellschaften und Lebensversicherungsgesellschaften. Nähere Angaben für die Schweiz finden sich in der Wegleitung der ESTV «über den Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen» auf <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/international-aia/aia-publikationen.html> sowie im Gemeinsamen Meldestandard (GMS,

«Common Reporting Standard», «CRS») auf <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/common-reporting-standard/>.

**Investmentunternehmen (gemäss AIA-Standard):**

**a)** Ein Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für eine Kundin bzw. einen Kunden ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
- individuelle und kollektive Vermögensverwaltung, oder
- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter;

**b)** Ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a) beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

**Angaben zur US-Quellensteuer** befinden sich auf der Seite der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).

## Inhalt

A. Allgemeine Informationen .....	2
A.1 Adresse .....	2
A.2 Banklizenz und zuständige Aufsichtsbehörde .....	2
A.3 Unabhängigkeit .....	2
A.4 Hinweis zur Einlagensicherung .....	2
B. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) .....	2
B.1 Legitimationsprüfung .....	2
B.2 Zinsen, Preise und Steuern .....	2
B.3 Gemeinschaftskonto (Joint-Account) .....	3
B.4 Zahlungsgeschäft .....	3
B.5 Kontoüberziehungen .....	3
B.6 Pfandrecht und Verrechnungsrecht .....	4
B.7 Fremdwährungskonti .....	4
B.8 Wechsel, Checks und ähnliche Papiere .....	4
B.9 Verfügungsberechtigung .....	4
B.10 Sprache, Kommunikationsmittel, Telefonaufzeichnung und Auftragserteilung .....	4
B.11 Mangelnde Handlungsfähigkeit .....	5
B.12 Mitteilungen der Bank .....	5
B.13 Mitteilungen über getätigte Geschäfte .....	5
B.14 Mitteilungspflicht der Kundin bzw. des Kunden .....	5
B.15 Reklamationen der Kundin bzw. des Kunden .....	6
B.16 Keine Beratung ohne Vereinbarung .....	6
B.17 Retrozessionen (Zuwendungen) .....	6
B.18 Research .....	7
B.19 Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe oder weiteren Kooperationspartnern und damit verbundene Vergütungszahlungen .....	7
B.20 Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen .....	7
B.21 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen .....	8
B.22 Datenschutz, Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungsvorschriften .....	8
B.23 Besondere Bedingungen und Vereinbarungen .....	9
B.24 Ausschluss der Steuerberatung .....	9
B.25 Umgang mit Interessenkonflikten und «Best Execution» .....	9
B.26 Änderung der AGB .....	10
B.27 Auflösung von Geschäftsbeziehungen .....	10
B.28 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen .....	10
B.29 Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	10
C. Vermögensverwaltung .....	10
C.1 Anlagerichtlinien und Anlagepolitik .....	10
C.2 Sollsaldo, Lombarkredite .....	11
C.3 Sorgfaltspflicht .....	11
C.4 Auflösung von Investitionen nach Beendigung der Vermögensverwaltung .....	11
C.5 Information bei Verlusten .....	12
C.6 Vergleichsmaßstab .....	12
C.7 Diskretionäre Verwaltung .....	12
D. Anforderungen nach MiFID II .....	12
D.1 Einleitung .....	12
D.2 Kundenschutz .....	12
D.3 Bankübliche Dienstleistungen .....	13
D.4 Meldung von personenbezogenen Daten an Aufsichtsbehörden .....	14
D.5 Zielmarkt .....	14
D.6 Zusammenlegung von Aufträgen .....	14
D.7 Kostentransparenz .....	14
D.8 Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken .....	25
E. Depotreglement .....	26
E.1 Allgemeines .....	26

E.2 Besondere Bestimmungen für offene Depots.....	27
E.3 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots .....	29
F. Segregierte Konten und zentrale Verwahrung.....	29
F.1 Die Bank als Teilnehmerin von Zentralverwahrern.....	29
F.2 Omnibus-Kunden- und Einzelkunden-Konten .....	30
F.3 Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen im Konkursfall (Insolvenz).....	30
F.4 Offenlegungen der Zentralverwahrer.....	33
G. Informationen für ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge .....	33
G.1 Namen der Vertretungsberechtigten und Handelsregistereintragung .....	33
G.2 Hauptgeschäftstätigkeit der Bank und zuständige Aufsichtsbehörde .....	33
G.3 Wesentliche Merkmale des Kontovertrags.....	33
G.4 Zustandekommen des Vertrages .....	33
G.5 Gesamtpreis der Finanzdienstleistung, Preisbestandteile und abgeführte Steuern .....	33
G.6 Mögliche weitere Kosten und Steuern .....	34
G.7 Spezielle Risiken aus Wertpapiergeschäften.....	34
G.8 Gültigkeitsdauer der Informationen und des Angebots.....	34
G.9 Zahlung und Erfüllung .....	34
G.10 Mindestlaufzeit und Kündigung .....	34
G.11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	34
G.12 Sprache und Kommunikation .....	34
G.13 Aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.....	34
G.14 Bestehen eines Einlagensicherungssystems.....	35
H. Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) .....	35
I. Glossar zum AIA und FATCA, Angaben zur US-Quellensteuer .....	35